

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 2 (1952)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Zur rätisch-alemannischen Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts

**Autor:** Müller, Iso

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-77817>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZUR RÄTISCH-ALEMANNISCHEN KIRCHENGESCHICHTE DES 8. JAHRHUNDERTS

VON P. ISO MÜLLER

## *Abgekürzte Literatur*

*Aug.* = siehe *LC*.

*BEYERLE, Pirmin* = Franz Beyerle, *Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau*. ZSG 1947, S. 129—173.

*BEYERLE, Tello* = FRANZ BEYERLE, *Der Tellotext für Disentis von 765*. JHGG 1948, S. 1—50.

*BUB* = *Bündner Urkundenbuch*, bearbeitet von E. MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET I. 1947.

*Fab.* = siehe *LC*.

*JHGG* = *Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden*. Chur 1878ff.

*KAR* = *Die Kultur der Abtei Reichenau*, herausgegeben von KONRAD BEYERLE 1925.

*LC* = *Libri Confraternitatum* ed. P. PIPER in MGH Berlin 1884. Darin *Aug.* = Reichenau S. 151—352.

*Fab.* = Pfäfers S. 358—394.

*Sang.* = St. Gallen S. 9—144.

*MGH* = *Monumenta Germaniae historica* 1819ff.

*Sang.* = siehe *LC*.

*WARTMANN* = *Urkunden der Abtei St. Gallen* ed. H. WARTMANN I (1863), 2 (1866).

*ZSG* = *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 1921—1950.

*ZSK* = *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte*. Stans 1906ff.

Die scharfsinnigen Studien, die Franz Beyerle über die murbachisch-reichenauischen Mönchslisten und über die Schenkung des Churer Bischofs Tello veröffentlicht hat, dürften in manchen wesentlichen Punkten richtig sein. Es erübrigt sich aber noch, verschiedene Fragen zu erörtern, welche vor allem die Stellung und Wirksamkeit der beiden Bischöfe Tello und Pirmin betreffen.

## 1. Bischof Tello und die Gründung von Disentis

Während die bisherige Forschung in dem Abtsbischof Ursizin den Organisator des benediktinischen Disentis erblickte, wird er jetzt nur als der «Nachfolger Tellos» gewertet. «Unbekannt ist der Gründerabt» von Disentis, aber dafür tritt nun Tello mehr in den Vordergrund, der an der Einrichtung der Abtei «maßgeblich beteiligt war», und zwar als «Klosterbischof» und als «Eigenkirchenherr». «Wahrscheinlich ehe er den Churer Bischofsstuhl bestieg, hat er das Kloster großartig dotiert, indem er ihm sein ganzes väterliches Erbe abtrat. Später erfolgte dann eine Vergabung von benannten Gütern und Leuten»<sup>1</sup>.

Beginnen wir mit Ursizin! Es gibt nur eine wirklich zeitgenössische Nachricht über St. Ursizin, das ist der Eintrag im Reichenauer Verbrüderungsbuch: Ursicinus episcopus (Aug. 60,3). Und gerade dieser Eintrag steht auf einer Rasur! Wirklich tragisch! Aber die Tragik ist gar nicht so schwerwiegend, denn es handelt sich ja um die ganz gleiche Schrift, den gleichen Ductus und um den gleichen Kolonnenrahmen. Mit dem Vergrößerungsglase erkennt man auch, daß der Schreiber vorher bereits die beiden Buchstaben Ur geschrieben hatte, jedoch in sehr schlechter Schrift (zu großes U, zu tief liegendes r), so daß er wieder neu und sorgfältig anfangen wollte. Auf Ursicinus folgen 93 Namen, dann Agnellus mit 71. Beyerle bietet etwas veränderte Zahlen<sup>2</sup>. Man darf sich jedoch fragen, ob z. B. Sigifrid wirklich als «Fremdkörper» gelten muß, ist uns doch der Name im St. Galler Territorium des 8./9. Jh. vielfach belegt und überhaupt nicht so selten<sup>3</sup>. Man bedenke, daß die Disentiser Liste auch einen Subo aufweist. Wie dem auch sein mag, auch wenn wir nur 87 Namen der ersten Liste annehmen, so bleibt doch das Verhältnis der beiden Gruppen etwa wie 9:7.

Während man nun seit Pipers Ausgabe der *Libri Confraternitatum* immer die erste Reihe als Liste der Verstorbenen und die letztere als die der Lebenden ansprach, wird nun das Verhält-

<sup>1</sup> BEYERLE, *Tello* S. 20, 26, 31.

<sup>2</sup> BEYERLE, *Tello* S. 26.

<sup>3</sup> FÖRSTEMANN E., *Altdeutsches Namenbuch* 1900 Sp. 1324.

nis umgekehrt<sup>4</sup>. Ursicinus stünde an der Spitze der Lebenden, Agnellus an der Spitze der Verstorbenen. Kann man das aus dem Verhältnis der Listen schließen? Durchgehen wir die Kolonnen anderer Klöster! Schwarzach wurde 743 gegründet und weist 5 verstorbene Äbte mit 64 Mönchen und den lebenden Abt Job mit 55 Mitgliedern auf (Aug. 200—204). Das Verhältnis 64:55 ist der Disentiser Proportion wirklich nicht fern. Niederaltaich, das um 740 seine Gründung datiert, weist drei Listen auf: die Ebersindliste von ca. 760 mit 68 Toten, die Wolfbertliste von ca. 790 mit 43 Toten und die Liste der Lebenden unter Abt Urolf († 821) mit 134 Mönchen<sup>5</sup>. Das Verhältnis der Defuncti zu den Viventes wäre demnach um 790/800 etwa wie 68:43, also der Disentiser Entwicklung entsprechend (Aug. col. 98—104). Das Kloster St. Benedikt in Leno (Brescia), das König Desiderius 758 ins Leben rief, weist nach dem Reichenauer Codex 2 Äbte mit 114 bzw. 101 Mönchen auf (col. 68—73). Nach Piper hätten wir zuerst 114 verstorbene Mönche mit dem Gründerabt Domnus und dann 101 lebende mit dem Abt Hermoaldus. Nach Kehr verhält es sich umgekehrt<sup>6</sup>. Wie dem aber sei, der Fall beweist, daß sich die beiden Listen die Waage halten können. Ähnlich steht es bei Maurusmünster, wo um 800 die Viventes mit 30 und die Defuncti mit 35 figurieren (Aug. col. 314—316).

Wie sehen also aus der ganzen Aufstellung, daß die Proportion zwischen Lebenden und Verstorbenen je nach Umständen verschieden ist. Wenn ein Kloster mit einer zahlreichen Gründergruppe beginnt und schon sofort zu großer Blüte kommt, dann zählt es eben auch bald eine ansehnlichere Zahl von Defuncti als ein anderes Kloster mit anderer Entwicklung. Darum hatte die Reichenau 736—775 schon 95 Verstorbene, St. Peter in Salzburg unter der Regierung Virgils († 784) etwa 90. Das erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß damals vielfach auch Leute von Jahren ins Kloster

<sup>4</sup> BEYERLE, *Tello* S. 26. Daß es sich nicht um eine Liste von 826 handelt, sondern eher von 800—810, darüber JHGG 1931 S. 14.

<sup>5</sup> Prof. F. Beyerle wies mich darauf, daß diese Listen zusammengehören, wie die internen Kongruenzen beweisen: Sedulius 98,3 = 104,20; Urolf 98,2 = 104,22.

<sup>6</sup> KEHR F., *Lombardia Pontificia* 1913 S. 342.

aufgenommen wurden<sup>7</sup>. Aber einen Kanon des klösterlichen Lebensrhythmus gibt es eben nicht.

Wir müssen deshalb Gründe suchen, die außerhalb dieses Zahlenverhältnisses sind. Da sei zuerst erinnert, daß im Liber Confraternitatum gerne bei einer Klosterliste der Gründer-Abt und Organisator an der Spitze der Totenliste steht, so in Reichenau Pirmin, in St. Gallen Otmar, in Lorsch Chrodegang (Aug. col. 215), in Niederaltaich Eberswind (col. 110), in Metten Uto (col. 115). Deshalb liegt es nahe, hier auch das gleiche System zu sehen, um so mehr, als es sich um einen episcopus handelt.

Ferner tritt hier auch eine gewisse Tradition in die vorhandene Lücke. Die *Passio Placidi* aus dem 12. Jh. berichtet vom Ursicinus episcopus, der zusammen mit einem rex Francorum das Kloster wiederherstellte (sollertissime monasterium restauravit) und viele Mönche unter seiner Regierung im Dienste des Klosters vereinigen konnte (ad servicium domini fratres non paucos ibi congregavit). Danach wäre also Ursicinus mit dem Frankenkönig Pippin III. (751—768) nach Disentis gekommen und hätte das Kloster wieder restauriert. Man wird aber diese Erzählung nicht tale quale verwerten können, da offensichtlich auch eine spätere Parallele mitwirkte, die Restauration des um 940 zerstörten Klosters durch Abt Victor und König Otto I., der Disentis nicht nur beschenkte (960), sondern auch besuchte (965). Aber der Name des Bischofs und die große Zahl seiner Mönche stimmt mit dem Verbrüderungsbuche überein. Man wird zum mindesten annehmen müssen, daß Ursicinus episcopus mit einem großen Ereignis bzw. mit einer neuen Epoche in der Disentiser Geschichte unzertrennbar verbunden ist. Vielleicht steckt auch hinter der Verbindung mit dem fränkischen König ein historischer Kern<sup>8</sup>. Diese Tradition meldet auch eine Eingabe der Disentiser von 1154 an Friedrich I. Barbarossa, die erzählt, daß König Pippin III. eine Schenkung des Grafen Wido von Lomello an Disentis ausdrücklich bestätigt habe,

---

<sup>7</sup> Weiteres zur Frage in JHGG 1931 S. 15—16.

<sup>8</sup> Text bei ROUSSET in ZSG 1938 S. 267. Zum fränkischen Einfluß BEYERLE, *Tello* 29—31, wonach Sigisbert und Placidus «Schützlinge und Werkzeuge Karl Martells» waren. Das paßt wohl noch mehr auf Ursizin und Pippin III.

und zwar unter Ursicin, der hier als Abt von Disentis und als Bischof von Chur erscheint (Ursicino simul episcopo Curiae et abbate Disertinae)<sup>9</sup>. Es ist auch hier wenigstens eine gewisse Rolle des Ursicinus in der Klostergeschichte als historischer Kern anzunehmen. Einfach die gesamte Überlieferung abzulehnen, wäre doch zu einfach und zu mühelos<sup>10</sup>.

Nachdem gerade im 8. Jh. so viele *Klosterbischöfe* nachzuweisen sind, dürfte Ursicinus episcopus eher Klosterbischof als Oberhirte einer Diözese gewesen sein<sup>11</sup>. Daß er Abt war, geht aus der Überschrift der Disentiser Liste im Reichenauer Verbrüderungsbuche hervor: Nomina fratrum. Die Libri Confraternitatum nennen hier und da die bischöfliche und die äbtliche Würde ausdrücklich (col. 205: episcopus et abbas), meist aber notieren sie nur den höheren Titel: episcopus (col. 24, 177, 273, 299).

Man könnte einwenden, daß bei der Disentiser Liste zuerst der Ordo abbatum stehen sollte, wie er dem Brauch der Dyptichen entsprach und auch in Reichenau selbst befolgt wurde (col. 24). Aber weil eben Ursicinus der älteste und einzige verstorbene Bischof bzw. Abt war, deshalb stand sein Name und nur der seinige am Kopfe der Liste. Der gleiche Fall trifft auch bei Metten (col. 115) und Feuchtwangen (col. 128) zu, beides Gründungen der 2. Hälfte des 8. Jh.

Nicht nur das Zahlenverhältnis, auch das «Fehlen von Tello selber auf der Liste» wird als Argument gegen die These angeführt, daß im Reichenauer Buche unter der Disentiser Rubrik zuerst die Defuncti und dann die Viventes aufgezählt werden<sup>12</sup>. Aber dieses Fehlen müßte man doch zuerst belegen oder wahrscheinlich machen. Man sollte es zunächst eher merkwürdig finden, daß Tello weder unter den langen Reihen der Disentiser in Reichenau noch auch in den sonstigen Kolonnen des Reichenauer und Pfäferser Liber Confraternitatum, weder im sog. Testamentum Tellois von 765 noch in der Passio Placidi und in den alten Churer Bischofskatalogen und

<sup>9</sup> BUB I. nr. 16 u. 331.

<sup>10</sup> Über ähnliche Verwendung von Tradition siehe BEYERLE, *Pirmin* S. 153.

<sup>11</sup> FRANK H., *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* 1932 S. 147.

<sup>12</sup> BEYERLE, *Tello* 26.

Nekrologien als Abt oder Mönch auftritt. Dieses argumentum ex silentio müßte mindestens gut erklärt werden. In Reichenau begegnet er uns übrigens nur als Graf (Victor comes, Tello comes Aug. col. 465, 27), in der Vita S. Galli des 9. Jh. nur als Tello quidam Curiensis ecclesiae praesul, was sicher nicht auf seine Abtswürde gedeutet werden kann, sondern eher das Gegenteil anzuzeigen scheint<sup>13</sup>. Man könnte vielleicht noch daraus Tello die Abtswürde zuweisen, daß er 762 bei der Synode von *Attigny* für die Abtei unterschrieben hätte wie Bischof Chrodegang von Metz für Gorze, Bischof Heddo von Straßburg für das Kloster Ettenheimmünster, Bischof Wolfram von Meaux für das Kloster S. Faron (des hl. Kreuzes) in Meaux<sup>14</sup>. Man darf jedoch die Teilnahme an der Synode nicht zu hoch bewerten. Es befanden sich ja bei dieser Versammlung nur etwa 50 Bischöfe und Äbte, also ein ganz kleiner Teil der damaligen fränkischen Prälaten. Es fehlten u. a. die bayrischen Bischöfe und die Äbte von nahen Klöstern (Gengenbach, Schwarzach, Schuttern usw.). Für viele mag der Weg in die weit entfernten Ardennen zu beschwerlich gewesen sein. Und dann handelte es sich ja nicht um betont monastische Probleme, sondern um Fragen des Glaubens und des Seelenheils (pro causa religionis ac salute animarum). Und ferner «scheint die Gebetsverbrüderung zunächst nur für die Äbte und Bischöfe persönlich gegolten zu haben»<sup>15</sup>. Erst in zweiter Linie sind die Priester (presbiteri eorum) und die Mönche einbezogen<sup>16</sup>. Natürlich mag die Synode allgemein die Confraternitäten gefördert haben. Was aber die Analogie mit andern Bischöfen, die dort waren, betrifft, so besagt sie natürlich nicht viel. Ein episcopus kann eben nur dann zugleich als abbas angenommen werden, wenn dafür noch andere Quellen als die von *Attigny* dafür einstehen. So sind z. B. Heddo (col. 24), Chrodegang (col. 261) und Wolfram (col. 273) durch das Reichenauer Buch als solche belegt, nicht aber Tello.

Schließlich könnte man aus *Tellos Schenkung von 765* Indizien für seine Würde als Abtsbischof heraussuchen. Dort tritt er mehr-

<sup>13</sup> *St. Galler Mitteilungen* 12 (1870) 80.

<sup>14</sup> BEYERLE, *Tello* 26.

<sup>15</sup> BAUERREISS R., *Kirchengeschichte Bayerns* 1 (1949) 114.

<sup>16</sup> *MGH Concilia aevi karolini* 1 (1906) 72—73.

mals als episcopus auf, ohne daß irgendwie nahegelegt wäre, daß es sich um einen Klosterbischof handeln würde. Wenn er einmal nur als Tello peccator im Texte figuriert, so ist das reine Abwechslung in den Attributen<sup>17</sup>. Übrigens wollte man diese Wendung pressen, so könnte man daraus auch einen Tello peccator presbyter usw. machen, da solche Verbindungen auch nachweisbar sind<sup>18</sup>. Aber schon Chur als Ort der Beurkundung und die Zeugen aus dessen Umgebung weisen eher auf einen Churer Diözesanbischof denn auf einen Klosterbischof hin. Weiter legt man Gewicht darauf, daß Tello in der Urkunde alle, die gegen seine Bestimmungen handeln, aus dem Gebete der Disentiser Mönche ausschließt<sup>19</sup>. Hier handelt es sich aber nicht um eine juristisch bestimmte Confraternität, sondern einfach um eine freie Zuweisung bzw. Nichtzuweisung der Gebetsfrüchte im allgemeinen. Erst im Hochmittelalter entwickelte sich der rechtliche Charakter der Verbrüderungen mehr. Vorher war höchstens ein Anspruch auf gastliche Aufnahme oder Hilfe in der Not miteinverstanden<sup>20</sup>. Sofern im Tello-Testamente ein wirklicher eingeschriebener Wohltäter gemeint ist, so dürfte es sich hier nur um die Streichung des Namens aus der Benefactores-Liste und damit um den Ausschluß aus der Gebetsgemeinschaft handeln.

<sup>17</sup> BEYERLE, *Tello* 20,34 nimmt das ordinatus episcopus als Glosse an. Vgl. immerhin den episcopus ordinatus, d. h. der die canonica ordinatio hat, in den Konzilsakten von 747, 794 usw. MGH Concilia aevi karolini 1(1906) S. 47, 167 usw. und bes. Register S. 983 zu ordo, ordinatio. Dazu MGH Formulae merow. et karolini aevi 1886 S. 553 Form. extravagantes II. nr. 2 zur 1. Hälfte 9. Jh.

<sup>18</sup> WARTMANN I. nr. 114, 115, 116 usw. zu 787ff. Weitere Belege JHGG 1939 S. 79.

<sup>19</sup> BEYERLE, *Tello* 31—32, 46—47.

<sup>20</sup> BERLIÈRE U., *Les Fraternités monastiques et leur rôle juridique*. Bruxelles 1920 S. 7, 11. Die Form. Merkeliana nr. 60, die 8./9. Jh. datiert, verwendet wohl das Wort consortium, aber im Sinne eines frater de congregatione, also eines eigentlichen Klostermitgliedes und setzt eine formelle Verbrüderung voraus. MGH Formulae merovingici et karolini aevi 1886 S. 261. Dieses consortium fraternitatis in den Urkunden der LC S. 140—142. Daß es sich aber bei Fremden um Gebete allein handelt, ebendort S. 136 bis 141. Vgl. auch in suo consortio sive in orationibus im Konzil von 794 und consortium sanctorum sacerdotum in Konzil von 829. MGH Concilia aevi karolini 1(1906) S. 171; 2(1908) 624—625.



Für die Abtswürde könnte ferner noch ein anderer Passus in Frage kommen, der da lautet: in loco, qui dicitur Disertina monasterium regularium constructum esse scimus, qua ego indignus ac si peccator Tello episcopus possidere videor et impensis meis plus quam debeo utor. Beyerle ersetzt qua durch quod und deutet es auf monasterium, ähnlich wie vorher F. Streicher das qua auf Desertina bezogen hat und sieht dementsprechend Tello als *Eigenkirchenherr* an<sup>21</sup>. Damit aber wäre noch kein Grund vorhanden, Tello als Abtgründer zu betrachten. Der Eigenkirchenherr spielt hier die Rolle eines weltlichen Stifters, mehr nicht. Ein Abt kann auch das Kloster gar nicht besitzen, es gehört nach mittelalterlicher Anschauung Gott, den Heiligen und der Kirche, weshalb es in den Urkunden einfach gewöhnlich heißt: cui praeesse dinoscitur (videatur), nicht habere dinoscitur. Die Umformung des qua in ein quod ist bei der eindeutigen Überlieferung schwierig; eher könnte man an ein qua für quam denken. Man kann es aber auch mit E. Poeschel und Meyer-Marthaler auf das folgende beziehen<sup>22</sup>. Danach wäre der Sinn: Tello schenkt von seinen Gütern und Einkünften dem Kloster. Für den Begriff «Güter» setzte der Text einen verallgemeinernden Relativsatz ein, ähnlich wie später quaecumque acquisivit. Anderst geformt würde der Satz lauten: possessiones, quascumque possidere videor, et impensa, quibus plus quam debeo utor, pro peccatis etc. transfundo.

Dabei stellen wir uns noch die Frage, ob überhaupt Tello voller Eigenkirchenherr sein konnte. Er schenkte ja nur Güter von Sagens bis Somvix, nicht aber das engere Klostergebiet, die Gegend oberhalb des Russeinerfelsens. Sie war als wenig bebautes Land Eigentum des Fiskals und konnte nur vom Präses oder der fränkischen Regierung zugestanden werden. Doch durfte Tello als Mitglied der regierenden Victoriden, als Sohn Victors, besonders aber auch Vollender der klösterlichen Ausstattung gleichsam in obliquo als Eigenkirchenherr gelten. Daß nämlich die Schenkung Tellos das Kloster erst recht lebensfähig gemacht hat, darin stimmen ja alle Forscher überein<sup>23</sup>. Eine gewisse Treuhänder-Rolle kam daher

<sup>21</sup> BEYERLE, *Tello* S. 26, 34.

<sup>22</sup> ZSK 1946 S. 167 und die dort zitierte Literatur.

<sup>23</sup> BEYERLE, *Tello* 31. MEYER-MARTHALER in ZSK 1946 S. 184.

diesem großen Förderer des monastischen Disentis, das erst im Entstehen begriffen war, sicherlich zu<sup>24</sup>. In diesem Sinne ist der These Beyles zuzustimmen.

## 2. Disentis und Pfäfers

Woher kam nun der eigentliche mönchische Gründer von Disentis? Wie schon die ersten Namen der Konventliste zeigen, handelt es sich um romanische (Olini, Italici, Paulini, Justi usw.) und germanische (Wago, Subo, Maginbert usw.) Namensträger, was auf ein germanisch-romanisches Rekrutierungsgebiet schließen läßt. Bei dem großen Einfluß, den Pfäfers bis in das Gebiet von Ilanz hatte (Fab. 140ff.), scheinen geistig-monastische Anregungen von dieser Seite zu kommen. Beyerle weist nun darauf hin, daß die Konventlisten von Pfäfers keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten<sup>25</sup>. Sehr richtig, denn es gibt ja gar keine für diese frühe Zeit. Wir besitzen nur den *Catalogus Abbatum defunctorum* (Fab. 53) und Mönchslisten von ca. 800 (Aug. col.56). Daher kann man auch von diesem Standpunkte aus nichts dagegen einwenden. Dann ist freilich nicht gesagt, daß rechtliche Zusammenhänge bestanden haben müssen, etwa wie später bei den cluniazensischen und cisterziensischen Filiationen. Es genügte geistige und monastische Anregungen, die nur durch eine Person übertragen werden konnten. Beyerle ist ja auch zur Überzeugung gekommen, daß z. B. der hl. Pirmin für Reichenau selbständig rekrutierte. Seinerseits sandte Reichenau, wie es scheint, nur den Abtsgründer nach dem neuen Niederaltaich<sup>26</sup>.

Woher ist denn eigentlich Pfäfers gegründet worden? Neuestens stellte man die Nachricht *Hermann des Lahmen* († 1054), der Murbach, Altaich und Pfäfers als Gründungen der Reichenau zum Jahre 731 meldet, in kritisches Licht<sup>27</sup>. Sicher ist das Datum nur

---

<sup>24</sup> Die weiteren Fragen über das volle Eigenkirchenwesen in Rätien vor 806 stehen hier nicht zur Diskussion.

<sup>25</sup> BEYERLE, *Tello* 31.

<sup>26</sup> BEYERLE, *Pirmin* S. 139—140.

<sup>27</sup> PERRET F. in ZSK 1950 S. 254—256.

summarisch zu nehmen, aber irgend ein materieller Gehalt liegt wohl der Meldung zu Grunde. Bei Niederaltaich ist es ja der Gründerabt Eberswind (Aug. 25,1 = 101,25)<sup>28</sup>. Bei Murbach verbindet wenigstens der hl. Pirmin selbst<sup>29</sup>. Will man der Überlieferung Hermanns gar keinen historischen festen Kern zubilligen, so müßte man schon gewichtigere Gründe als bisher haben. Denn Pfäfers muß ungefähr aus der Zeit, die der Chronist des Bodenseeklosters angibt, stammen, regierte doch schon 762 der dritte oder schon vierte Abt (Fab. 53,3—11)<sup>30</sup>. Man sagt nun freilich, wenn Pfäfers von Reichenau aus gegründet worden wäre, so müßte man im Liber Viventium von Pfäfers die ältesten Reichenauer Äbte finden. Aber man bedenke, daß die Augia dives eben erst gegründet war und bald darauf auch Pfäfers folgte. Dann romanisierte sich Pfäfers so schnell und gründlich, daß dies dem Andenken an die germanische Veranlassung nicht gerade zustatten kam. Übrigens, wie schon oben bemerkt, konnte auch hier für Pfäfers selbständig rekrutiert worden sein oder es konnte auch nur ein erster Abt genügen, wie bei Niederaltaich. Ausgeschlossen ist es nicht, daß gerade Abt Gibba (Fab. 53,4) ein Mönch von Reichenau war (Aug. 25,3) oder vielleicht zuerst dort den Abtsstab führte (Aug. 24,12)<sup>31</sup>. Auch Abt Athalbertus abbas et episcopus könnte von der Reichenau stammen (Aug. 25,11 resp. 14 u. 15)<sup>32</sup>.

Bei dieser Diskussion sei darauf hingewiesen, daß man die *Wohltäterlisten* der Libri Confraternitatum nicht überschätzen darf. Im St. Galler Verbrüderungsbuche sucht man verschiedene wichtige

<sup>28</sup> Zur Kontroverse siehe *Studien und Mitteilungen OSB* 1930 S. 441—445 und 1931 S. 103—109, ferner BEYERLE, *Pirmin* S. 139—140. Auf S. 153 verwendet BEYERLE ebenfalls Tradition von Hermann.

<sup>29</sup> BEYERLE, *Pirmin* 134ff.

<sup>30</sup> Liste bei PERRET S. 276.

<sup>31</sup> BEYERLE, *Pirmin* S. 135, 138, 140, 153, 156. KAR 159. Zum Sprachcharakter siehe unten.

<sup>32</sup> Beiläufig sei hier noch bemerkt, daß Reichenau auch an den Grenzen Churrätiens das Kloster Benken gründete, wo 744 der Reichenauer Abt Arnefried zugleich als Vorsteher erscheint. Ein Zeichen nicht nur für die Fruchtbarkeit der Reichenau in südlicher Richtung, sondern auch für die vielfältigen Methoden der Neugründungen. KILGER L., *Geschichte der Pfarrei Benken* 1941 S. 10—11.

und dem Kloster sehr zugetane Persönlichkeiten sowohl des weltlichen wie geistlichen Standes des 9./10. Jh. umsonst<sup>33</sup>. Andererseits besagt die Nennung auch nicht alles. Herzog Theobald, der zwar ein Freund der Reichenau war, aber doch an der Vertreibung des Abtes Eddo 731/732 wesentlichen Anteil hatte, ist ja auch in das Verzeichnis eingetragen<sup>34</sup>. Wohltäterlisten wurden oft spät aufgesetzt und der feudal-mittelalterlichen Einstellung gemäß auf die Fürstendynastien ausgedehnt, ohne daß besondere Gründe vorlagen. Daß König Bernhard von Italien († 818) ein großer Wohltäter des Bodensee-Klosters war, ist weder überliefert noch wahrscheinlich, und dennoch figuriert er in der Benefactores-Liste<sup>35</sup>. Ähnliches gilt von der Fürstenliste von Pfäfers (Fab. 7,5ff. und 35,4). Im einzelnen ging es wie heute noch bei Gebetsempfehlungen und Meßintentionen. Bitten, Gaben und Besuche genügten oft zum Eintrag<sup>36</sup>.

Will man aber das Schweigen des Pfäferser Buches über die Äbte von Reichenau um jeden Preis als beweisend anführen, dann könnte es auch als ein Zeichen des Unabhängigkeit-Geistes gedeutet werden. Die kleinere Abtei möchte nicht ins Schlepptau der größeren kommen. Vielleicht nahm ebenso St. Gallen Victor und Tello deshalb nicht ins Confraternitätsbuch auf, weil man an der Steinach seit dem Überfall Victors wenig Sympathien für die rätische Kapitale hatte.

Mit diesen Vorbehalten soll die geistreiche Idee von Fr. Perret, wonach bei der Gründung von Pfäfers rätische Kreise wesentlich mitbeteiligt waren, nicht in Zweifel gezogen werden. Im Gegenteil! Es bedeutet das eine glückliche Ergänzung der bisherigen Forschung. Aber eine alemannisch-fränkische Mit-Initiative, die ja selbst für das entferntere Disentis nach Ausweis seiner Mönchslisten nicht fehlt, steht auch für Pfäfers nicht außer Diskussion.

Sicher entfaltete sich die Fabaria, nach den vielen Monachi und Benefactores zu schließen, sehr glücklich. Immer noch erscheint daher die Gründung des Klosters *Münster-Taufers* durch die Abtei Pfäfers sehr nahelie-

<sup>33</sup> LC 136—141.

<sup>34</sup> KAR 58.

<sup>35</sup> KAR 1114.

<sup>36</sup> KAR 295.

gend, auch wenn man keine Namenskongruenzen in den Listen der beiden Klöster finden würde<sup>37</sup>. Diese Übereinstimmungen umfassen freilich nur fünf Namen, von denen zwei die verbreiteten rätischen Namen Vigilus und Victor tragen, wie E. Poeschel einschränkend bemerkt<sup>38</sup>. Aber auch er gibt zu, daß dafür die andern Quintillus, Maiorinus und Marcellinus seltener sind. Dazu ist zu bedenken, daß nicht irgendwelche rätische Namen zusammenstimmen, sondern gerade diese der *Professordnung* entsprachen<sup>39</sup>. So muß um das Jahr 800 die Klostergründung rechtlich abgeschlossen betrachtet werden<sup>40</sup>. Daß es sich aber in Münster nicht um ein Doppelkloster handelt, darauf wies E. Poeschel mit Recht hin, fehlt doch übrigens ein Indizium darauf in allen diesbezüglichen Aufzählungen<sup>41</sup>.

### 3. Die Herkunft des hl. Pirmin

Von Pfäfers führt uns der Weg nach *Reichenau*, das eine Stiftung des hl. Pirmin ist. Nach Beyerle gründete der Heilige zuerst 726/27 Murbach und besiedelte es mit westfränkischen Mönchen, während er um 729 die Reichenau mit oberdeutschen Elementen bevölkerte<sup>42</sup>. Nach H. Büttner zog bei der Vertreibung Pirmins von der Reichenau auch ein großer Teil der westfränkischen Begleiter Pirmins fort und fand in Murbach Aufnahme. Die Listen gäben uns nur den endgültigen, nicht den anfänglichen Stand wieder<sup>43</sup>. Für das Jahr 724 als Gründungsjahr der Reichenau sprechen ja auch, wie der gleiche Forscher hinweist, ältere Quellen als Hermann, nämlich die *Annales Monasterienses* des 9. (10.) Jh.<sup>44</sup>.

<sup>37</sup> Siehe *Anfänge von Disentis*. JHGG 1931 S. 70—71.

<sup>38</sup> *Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden* 5 (1943) 293.

<sup>39</sup> Vgl. KAR 1119.

<sup>40</sup> Darüber auch MÜLLER I im Bündnerischen Monatsblatt 1942, S. 276—284. Daß nicht Karl d. Gr. selbst Gründer ist, wird nun erhärtet durch die Ausführungen E. EGLOFFS, *Der Standort des Monasteriums Ludwigs d. Deutschen in Zürich*. 1949 S. 115—127. Dazu FOLZ R., *Le Souvernir et la Légende de Charlemagne*. 1950 S. 349—351.

<sup>41</sup> LC S. 144, 154—155 sowie BUB I nr. 46, unter welchen Frauenklöstern um 820—830 Kazis und Schännis bzw. besser Misteil zu verstehen sind. MEYER-MARTHALER in *Festgabe Nabholz* 1944 S. 4, 17, 33.

<sup>42</sup> BEYERLE, *Pirmin* S. 137f.

<sup>43</sup> ZSK 1949 S. 16.

<sup>44</sup> MGH *Script III* (1839) 153 zu 724: Sanctus Pirminius praefuit Augiae, zu 727: Sanctus Pirminius ex Augia pulsus, Alsaciam venit. Zur Hs. Mittei-

Neuere Forschung sieht in St. Pirmin einen «schottischen Missionsbischof» (Zibermayr) oder rechnet doch mit «iroschottischer Herkunft» (Beyerle)<sup>45</sup>. Über diese Thesen ist man insofern erstaunt, als sich ja die Wissenschaft immer mehr von der früheren Überbetonung der irischen Einwanderung entfernte und mehr den geistigen und kulturellen Einfluß Irlands auf den fränkischen Kontinent feststellen konnte. Die Fränkisierung Luxeuils um die Mitte des 7. Jh. und der Sieg der Benediktinerregel zu Ende des 7. Jh. besagt schon allerhand. Eigentliche Irenklöster gab es sehr wenige (siehe unten)<sup>46</sup>. Hingegen hat die Forschung immer mehr die Bedeutung der spanischen Westgoten erkannt. Daher überraschte es weniger, daß zuerst 1920 der spanische Gelehrte J. Pérez und dann 1927 der schweizerische Historiker Gall Jecker aus dem Scarapsus, dem Missionskatechismus Pirmins, *westgotisch-spanischen Haupteinfluß* zu erkennen glaubten und die südfranzösisch-septimanische Herkunft des Heiligen in Erwägung zogen<sup>47</sup>. Man suchte nun die Argumente zu entkräften, indem man betonte: «Texte wie Caesarius von Arles und Martin von Braga waren überall gängig»<sup>48</sup>.

lungen des österr. Institutes für Geschichtsforschung 10 (1889) 75f. bes. 78f. «Eine Hand des 12. Jh. schreibt eine Ostertafel ab, die bis 835 reicht; darin finden sich mitabgeschriebene chronikalische Notizen bis 828. Die Fortsetzungen von 1065—1194 fehlen in der Handschrift. Offenbar haben wir es mit einer Abschrift zu tun, die im 12. Jh. von einer älteren Vorlage gemacht wurde. Der Befund beweist eindeutig, daß der erste Teil dem 9. Jh. angehört oder allerspätestens dem 10. Jh., wenn man ihn mit den sog. Kleinen Annalen in Zusammenhang bringt». Mitt. Prof. Büttners vom 8. Nov. 1951.

<sup>45</sup> ZIBERMAYR I, *Noricum, Baiern u. Österreich* 1944 S. 195, 197, 207—208. BEYERLE, *Pirmin* 129, 131.

<sup>46</sup> L. GOUGAUD wies in der *Révue Bénédictine* 1931 S. 296—302 nach, daß mehr als 25 Heilige zu Unrecht als «irisch» angesehen wurden. Dazu ZIMMERMANN A., *Kalendarium Benedictinum* 1 (1933) LIX. Neben andern diesbezüglichen Werken von GOUGAUD und von LEVISON vgl. SCHMITZ-RÄBER, *Geschichte des Benediktinerordens* 1 (1947) 57—61 und BÜTTNER in ZSK 1949 S. 14 sowie BAUERREISS R., *Kirchengeschichte Bayerns* 1 (1949) 97. BAUERREISS zeigt auch S. 40f., 48f., daß sicher für Bayern nur Kilian und Korbinian (mütterlicherseits) als Iren in Betracht kommen.

<sup>47</sup> JECKER P. GALLUS, *Die Heimat des hl. Pirmin* 1927 (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 13).

<sup>48</sup> BEYERLE, *Pirmin* S. 131.

Das ist in gewissem Sinne richtig, aber es weisen eben auch noch andere Quellen in dieser Richtung, so die zahlreichen Zitate aus Isidor von Sevilla († 636), und zwar nicht nur diejenigen aus den bekannten Etymologien, sondern auch von andern Werken (*Sententiae*, *Norma vivendi*, *Synonyma*). Dazu kommen noch Ildefons und Julian von Toledo, die westgotisch-pseudocaesarianische Homilie 17, das südgalische Symbolum, die Benützung des westgotischen Rechtes (Zählung der Blutsverwandtschaft). Die nahe geistige Verbundenheit mit dem Bauernprediger Eligius von Lyon († 660) ist ebenfalls auffällig<sup>49</sup>. Auch die handschriftliche Überlieferung weist nach Südfrankreich<sup>50</sup>. Nicht zuletzt paßt es ja auch, wenn das nach Beyerle westfränkische Murbach sich als eine Sammelstätte westgotisch-spanischer Literatur erweist<sup>51</sup>. Alle diese Umstände sprechen gegen die iroschottische Herkunft. Was noch nicht erklärt wurde, ist das Fehlen spanischer Einflüsse in den Psalmenzitataten. Aber A. Allgeier, der darauf aufmerksam machte, wollte damit nicht das Gesamtergebnis Jeckers in Zweifel ziehen<sup>52</sup>. Das besagt also vorläufig auch für die iroschottische These nichts, sondern legt einfach nahe, daß noch anderer (vielleicht allgemeiner) Einfluß mitgewirkt hat.

Wie kann überhaupt Pirmin iroschottischer Missionär sein, da ihn doch die „unverdächtige Urkunde“ (Beyerle) des Bischofs Widgern für Murbach 728 als typisch *benediktinischen Klostergründer* bezeichnet<sup>52a</sup>? Auch deutet die reichenauische Profestformel auf Flavigny hin, so daß offenbar St. Pirmin diese von

<sup>49</sup> Zu Eligius u. Pirmin Studien u. Mitteilungen OSB 1929 S. 50—51 u. ZSK 1949 S. 17.

<sup>50</sup> Dazu LEHMANN P. in Studien u. Mitteilungen OSB 1929 S. 45—51, bes. S. 47 über den Codex von Cheltenham des 9. Jh. und S. 49 über den Codex von Einsiedeln aus dem Ende des 8. Jh.

<sup>51</sup> Darüber ZSG 1939 S. 371, 377—379. Studien u. Mitt. OSB 1946 S. 426—432.

<sup>52</sup> Freiburger Diözesan-Archiv NF. Bd. 29 S. 615—617, dazu mündliche Mitteilung Prof. Allgeiers.

<sup>52a</sup> qui de suis peregrinis monachis ibidem instituerit et cenobio vel sancto ordine (!) sub regula beati Benedicti etc. quem sub uno modo petitiones (!) vel una sancta institutione beati Benedicti quoadunavit. SCHOEPPFLIN J. D., *Alsatia Diplomatica* 1 (1772) 11—12. Darauf wiesen schon hin *Mélanges Columbaniens* 1951 S. 263.

dort her gebracht hat. Das Formular dieser burgundischen Abtei gleicht nun aber wiederum dem des südfranzösischen Albi. Vielleicht lassen sich hier einmal noch viel deutlichere Einflüsse feststellen<sup>53</sup>.

Übrigens ist als Heimat Pirmins das *westgotische Südfrankreich im weitesten Sinne* zu nehmen, also das direkte, früher westgotische Gebiet wie auch die angrenzende weite Kontaktzone. Der Romanist W. v. Wartburg hat auf Grund gotischer Wörter, die im Französischen weiterlebten, die Grenzen dieses früheren westgotischen Reiches bis zur *Loire* nach Norden vorgeschoben, indes ohne Tours und Orléans einzubeziehen<sup>54</sup>. Der geistige Einfluß drang aber noch viel weiter ins Herz Frankreichs vor, zeigt doch das um 700 entstandene sog. Lektionar von Luxeuil, das eigentlich für *Langres* verfaßt war, bemerkenswerte westgotische Einschläge<sup>55</sup>.

Daß Pirmin vor den hereinbrechenden sarazenischen Horden, die 720 Narbonne eroberten, geflohen sei, bleibt selbst für Beyerle eine sympathische Annahme<sup>56</sup>. Einig gehen die Forscher heute, wenn sie den Aufenthaltsort des Heiligen, das Castellum Melcis, mit *Meaux* identifizieren<sup>57</sup>. Dort befand sich ja auch ein altes Kloster zu Ehren des hl. Kreuzes (St. Faron), das sich später mit der Reichenau verbrüdete (Aug. 273)<sup>58</sup>. Wenn der hl. Pirmin nun hier einige Jahre verblieb, konnte er natürlich verschiedenste geistige Einflüsse aufnehmen und seiner Gefolgschaft die verschiedensten Elemente einverleiben. Die Murbacher Urkunde von 731/32 spricht ja nicht umsonst davon, daß der Abt peregrini monachi de diversis provinciis vereinigt habe<sup>59</sup>. Auch wenn der hl. Pirmin

<sup>53</sup> Die Formel von Albi ist bislang nur aus einem heute nicht mehr bekannten Codex zu belegen, den noch Martène zitiert und ins 9. Jh. datiert. MARTÈNE EDM., *De antiquis Monachorum ritibus* 1690 S. 684. Zum Ganzen sehr wichtig FRANK H., *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* 1932 S. 169 bis 179 über die Professorekunde der Abtei Reichenau.

<sup>54</sup> *Sache, Ort und Wort, Festgabe Jacob Jud* 1943 S. 330—332. Karte 1 u. 5.

<sup>55</sup> SALMON P., *Le Lectionnaire de Luxeuil* 1944 S. LII, LVIII, LXVI bis LXIX. Dazu MORIN G. in der *Revue Charlemagne* 1911 S. 8 Anm. I für Autun.

<sup>56</sup> BEYERLE, *Pirmin* 131.

<sup>57</sup> BEYERLE, *Pirmin* 130, 137.

<sup>58</sup> Weiteres ZSG 1939 S. 380.

<sup>59</sup> PARDESSUS, *Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia* 2 (1849) nr. 550. Zu peregrinus siehe unten.



nur von der Gegend *Mittelfranziens* gekommen wäre, genügte es, um Rhabanus Maurus' Grabinschrift für den Heiligen zu rechtfertigen: *deseruit patriam, gentem simul atque propinquos*, was einfach heißen will: er verließ Sippe und Familie<sup>60</sup>. Die mittelfränkische Heimat würde natürlich auch die Doppelsprachigkeit, welche die alte *Vita* dem Heiligen nachrühmt, ebenfalls erklären, denn in diesen Gebieten war sie noch naheliegender als im Süden<sup>61</sup>.

Im Norden Frankreichs bestanden damals iroschottische Konvente in Rebais und Péronne<sup>62</sup>. Die Insulaner wirkten bis Lorsch und Honau (bei Straßburg). Neben ihnen betätigten sich die Angelsachsen, so unter Willibrord in Echternach (706) Ein Angelsachse kam sogar nach Reichenau<sup>63</sup>. Von dieser Seite dürfte auch die Idee des *monachus peregrinus* beeinflusst sein. St. Benedikt trat ja mehr für die Stabilität ein, während die Iroschotten die aszetische Heimatlosigkeit betonten<sup>64</sup>. Von ihnen übernahmen die Angelsachsen den Gedanken, den sie besonders auf ihre Romfahrten anwendeten<sup>65</sup>. Daher sprechen auch die Urkunden der Abtei Echternach 698—714 von den *monachi (fratres) peregrini*<sup>66</sup>. Aber in dieser Zeit wird der Gedanke bereits allgemein vertreten und der *monachus peregrinus* muß gar nicht von so entfernter Gegend gekommen sein, sondern einfach seine engere Heimat verlassen haben<sup>67</sup>. Die Murbacher Urkunde um 731/32 läßt auch die *peregrini* nicht *de longinquis*, sondern nur *de variis provinciis* kommen, was den westfränkischen Mönchsamen, die F. Beyerle konstatiert, entspricht. Schließlich ist die Idee doch biblisch (Hebr. 11,13; 1. Petr.

---

<sup>60</sup> KAR 51, JECKER 10. Wohl Anspielung auf Abraham. Gen. 12,1. Dazu CAMPENHAUSEN H. v., *Asketische Heimatlosigkeit im altkirchlichen und frühmittelalterlichen Mönchtum* 1930 S. 3f., 16f.

<sup>61</sup> JECKER S. 10.

<sup>62</sup> BEYERLE, *Pirmin* 138 (Rebais), *Lexikon f. Theologie u. Kirche* 8 (1936) 90 und KAR 776 (Péronne). FRANK H., *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* 1932 S. 29—32, 103—109 (Honau), *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 1933 S. 268—270 (Lorsch und Honau). Der Ire Flaithemel in Murbach und Reichenau KAR 1165.

<sup>63</sup> KAR 1134.

<sup>64</sup> CAMPENHAUSEN S. 16. BLANKE F., *Columban und Gallus* 1940 S. 34—35, 221. Zum benediktinischen *peregrinus* *Regula S. Benedicti* cap. 53, 56, 61.

<sup>65</sup> LEVISON W., *England and the Continent in the eighth Century* 1946 S. 37—39. GOUGAUD in *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 1933, S. 253f.

<sup>66</sup> WAMPACH C., *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* I. 1 (1929) 21, 136—137 und 2 (1930) 11, 21, 42, 59.

<sup>67</sup> So mit Berufung auf Pfister neuerdings wieder R. METZ in den *Mélanges Columbaniens* 1951 S. 231 betreff Murbacher Urkunden.

2,11; 3. Joh. 6) und wurde schon von St. Martin von Tours (4. Jh.) wie von Paulin von Nola (5. Jh.) vertreten<sup>68</sup>. Daher auch der altliturgische terminus technicus der huius saeculi aerumnosa peregrinatio<sup>69</sup>.

Man hat zwischen dem Wirken *Pirmins* und *Bonifatius*' eine Antithese sehen wollen. Bonifatius, der päpstliche Legat, errichtete im Zusammenhang mit Rom die kirchliche Organisation und sah in den Bischofssitzen die Angelpunkte der seelsorglichen Betreuung. Pirmin ist in erster Linie aber Klostergründer, der indes die Seelsorge auch nicht vergaß (Scarapsus) und daher Kirchen erwarb und Klosterbischöfe einsetzte. Doch habe er alles nur dank seiner «inneren Berufung aus dem eigenen Gewissensauftrag» getan, also mehr im Anschlusse und in Nachahmung des *hl. Kolumban*<sup>70</sup>. Diese Fragestellung: Kolumban oder Bonifatius, ist wohl zu eng. *Pirmin* steht zwischen beiden Methoden. Er ist weniger planvoll als Bonifatius, aber organisatorischer als Kolumban. Wie selbst Beyerle ausführt, liegt in den Klostergründungen am Oberrhein Plan und System. Gewiß hatte Pirmin keinen Auftrag vom Papste, da die entsprechenden Nachrichten zu unglaublich erscheinen<sup>71</sup>. Aber seine benediktinische Art und äußere Schicksale machten ihn zum Missionsbischof und Wandermissionär<sup>72</sup>. Auch gab er seinen Klöstern einen festeren Zusammenhalt als Kolumban, indem er aus ihnen eine sog. Kongregation bildete, während der große Ire sich schließlich Bobbio zuwandte und nicht bei seinen Gründungen als Haupt verblieb. Ähnliche Männer, die wie Pirmin nicht einfach auf eine Richtung festgelegt werden können, fehlen nicht<sup>73</sup>.

Nun zur Frage, woher Pirmin seine *benediktinische Einstellung* hatte. In der Gegend von Narbonne entstand um 620—630 in

---

<sup>68</sup> CAMPENHAUSEN S. 3ff.

<sup>69</sup> MANZ G., *Ausdrucksformen der lateinischen Liturgiesprache bis ins 11. Jh.* 1941 nr. 711.

<sup>70</sup> BEYERLE, *Pirmin* 148f.

<sup>71</sup> BEYERLE, *Pirmin* 130, 146.

<sup>72</sup> Dazu CAMPENHAUSEN S. 22, der Pirmin als Missionär um der Völker willen, die zu bekehren sind, charakterisiert, ganz im Gegensatz zu dem irischen Missionär um seiner selbst willen.

<sup>73</sup> SCHMITZ-RÄBER, *Geschichte des Benediktinerordens* I (1947) 77, über Willibrord. Dazu SCHIEFFER TH., *Angelsachsen und Franken*. Wiesbaden 1951 S. 30—37, über Chrodegang (Pirmin-Bonifatius).

Altaripa (Diözese Albi) ein Benediktinerkloster, das gewisse Berührungspunkte mit Monte Cassino aufwies<sup>74</sup>. Auch gab es in Gallien um 700 bereits eine schöne Anzahl von Klöstern, die nach der Regel des Heiligen von Nursia lebten. Und Lerin war in dieser Zeit schon längst benediktinisch<sup>75</sup>. So wäre es möglich, daß über diesen Weg die Anregung zum benediktinischen Leben gekommen wäre<sup>76</sup>.

Man hat den Namen *Pirmins*, ursprünglich Perminius oder Primenius, für irisch oder altkeltisch angesehen<sup>77</sup>. Wenigstens wird er als «ein wohl nach iroschottischer Mönchssitte gewählter Name» gedeutet, dessen Sinn wäre: «Der ans Ziel Führende»<sup>78</sup>.

Irisch-keltische Namen erkennt man nun eindeutig an ihrem eigensprachlichen Charakter, so in St. Gallen Marcellus alias Moengal (Aug. 49,23), in Hornbach-Reichenau Flaithemel alibi Notus (Aug. 16,20 und 31,29), sowie endlich in Maurusmünster Sambut (Aug. 316,4)<sup>79</sup>. Dieser Kategorie ist nun unser Namen keineswegs anzuschließen, denn er klingt gar nicht irisch-keltisch, sondern ganz romanisch. Prof. Dr. J. Pokorny, Zürich, der Herausgeber des indogermanischen Wörterbuches, äußerte sich dazu: «Daß Perminius nicht keltisch sein kann, zeigt das P-, das, wenn keltisch, auf Qu- zurückgehen müßte, und so ein Name existiert nicht». (Brief vom 13. Dez. 1950.) Die zweite Kategorie von irischen Namen umfaßt alttestamentliche oder allenfalls auch griechische Namen, so besonders in Rebais Adam, Abraham, Daniel, Samson, dazu die hellenischen Sadraveus, Soarcile (Aug. 269f.). Diese und ähnliche Namen wie Samuhel, Jonas, Job usw. finden wir auch in Schwarzach (Aug. 200,4 und 203,23) und Neuweiler (Aug. 236,5 und 35)<sup>80</sup>. Da Pirmin weder ein alttestamentlicher noch auch ein ganz griechischer Name ist, darf er wohl nicht hierher gezählt werden. Es bleibt uns nur noch übrig, die geographische Verbreitung dieser Bezeichnung zu

<sup>74</sup> SCHMITZ-RÄBER 57, 79.

<sup>75</sup> SCHMITZ-RÄBER 56—62.

<sup>76</sup> Die Benediktinerregel ist im eigentlichen Spanien nicht vor dem 10. Jh. nachweisbar. SCHMITZ-RÄBER 112, 206.

<sup>77</sup> ZIBERMAYR 207.

<sup>78</sup> BEYERLE, *Pirmin* 129.

<sup>79</sup> Über Flaithemel KAR 1134, 1165. Dazu COMGELLUS, *latine Faustus* PL 131 col. 1103.

<sup>80</sup> BEYERLE, Pirmin 150 wies wohl mit Recht auf diese alttestamentlich-irischen Namen hin; indes ist doch zu beachten, daß auch nicht-irische Persönlichkeiten wie Bischöfe bei der Bischofsweihe und Laien bei der Taufe solche Namen erhielten. BAUERREISS R., *Kirchengeschichte Bayerns* 1 (1949) 150—151.

ermitteln und daraus Schlüsse zu ziehen. Aber der Name läßt sich nur zweimal belegen, für einen Priester aus Italien, der im 5. Jh. nach Noricum floh, und für einen Bischof von Nuceria 598<sup>81</sup>. Das weist wirklich nicht auf einen Iren als Träger hin. Da also nur drei Pirmine nachweisbar sind und alle drei Priester waren, möchte Dr. J. U. Hubschmied, Küsnacht-Zürich, einen Deutungsnamen vermuten. Das griechische Poimen, im Neuen Testamente Ephes. 4,11 gebraucht, stellt gleichsam eine dritte Bezeichnung für Priester dar, neben derjenigen von pappas, welche die gotischen Missionäre der Donau aufwärts nach Süddeutschland brachten und neben presbyteros, das die angelsächsischen Missionäre nach dem Frankenreiche und nach Norddeutschland brachten<sup>82</sup>. Durch die Einwirkung von primus kam dann die Form Priminus zustande. Pirminius ist vielleicht zu beurteilen wie französisch: fromage von formage. Auch Angleichung an die vielen Wörter mit per- mag eingewirkt haben. Prof. Hubschmied hält also die bisherige Ableitung von Ludwig Traube für richtig<sup>83</sup>.

Mag nun das Wort bedeuten was es will, auf alle Fälle haben wir es mit einem Sinn-Namen zu tun, dessen geographische Verbreitung eher auf den Süden weist.

Der Nachfolger Pirmins war *Abt Eddo* (727—734), der Bischof von Straßburg wurde (Aug. 24,5; 188,9). Früher betrachtete man ihn als Alemannen, nun rechnet Franz Beyerle auf Grund verschiedener Nebenformen wie Adda, Eddanus usw. mit angelsächsischer Herkunft<sup>84</sup>. Es wäre zunächst durchaus verständlich, wenn sich ein Angelsachse im Norden Frankreichs dem Zuge Pirmins angeschlossen hätte. Aber diese Zuweisung ist nicht so sicher, da wir es mit einem reich besetzten und variantenreichen Stamm zu tun haben, wie Prof. R. Hotzenköcherle, Zürich, mitteilt<sup>85</sup>. Dazu kommt noch, daß Dr. J. U. Hubschmied den Namen eher als gotisch ansieht: «Mir ist nicht bekannt, daß auch angelsächsische Namen auf -a wie z. B. Beda in lateinischen Dokumenten latinisiert würden zu Beda, Bedanis, Bedanen oder Bedanus, Bedani, sondern nur Latinisierungen vom Typus Beda, Bedae. Wenn sich also neben Eddo, Heddo auch die Latinisierungen Eddanus, Aedanus finden, so scheint mir das darauf zu weisen, daß der Abt eigentlich ein Gote war und Edda hieß, das in hochdeutscher-alemannischer Umgebung alemannisiert wurde zu Eddo, latinisiert zu Eddanus. Vgl. burgundisch Gibica in den burgundischen Gesetzen, in hochdeutschen Quellen Gibico».

Der Dritttälteste der Reichenauer Totenliste nennt sich *Geba* (Aug. 25,3), der in dem Reichenauer Abte Geba abbas (Aug. 24,12) bzw. in dem Pfäferser

---

<sup>81</sup> JECKER 165—168.

<sup>82</sup> FRINGS TH., *Grundlegung einer Geschichte der deutschen Sprache* 1948 S. 3, 12.

<sup>83</sup> JECKER 166.

<sup>84</sup> BEYERLE, *Pirmin* 138, 146.

<sup>85</sup> FÖRSTEMANN E., *Altdeutsches Namenbuch* I (1900) 448.

Abte Gibba (Fab. 53,4) wiederkehrt. Ohne Zweifel ist Geba die ältere Form, alle übrigen wie Cheba, Kepa, Gebe, Gebba datieren erst aus dem 9./10. Jh.<sup>86</sup>. Nun erklärte schon Konrad Beyerle den Namen als westgotisch<sup>87</sup>. Franz Beyerle gibt darin seinem Bruder Recht<sup>88</sup>. Dr. J. U. Hubschmied bestätigt diese Zuweisung: «Die angelsächsische Entsprechung von althochdeutschem Gebo, Gebbo ist Giofa, nicht Geba. Für Geba, Gebba kommt doch wohl nur das Gotische in Frage. Was Keba betrifft, steht k- für älteres g- im Oberdeutschen (Bayrisch-Alemannisch), das wegen -a nicht in Frage kommt, und im (Spät)Langobardischen und Ostgotischen. Zahlreiche Beispiele g- zu k- sind auch im Westgotischen bezeugt». Wenn auch hier wieder der so fruchtbare Stamm Gib zur Vorsicht mahnt, so kann man doch die Charakterisierung als Westgoten in Erwägung ziehen<sup>89</sup>.

Der erste Name der alten Reichenauer Totenliste lautet: *Ebersind* (Aug. 25,1). Edw. Schröder betrachtet indes *Eparsuindus* als die ursprüngliche Schreibart und deutet diese als westgotisch. Zur Pirminsbewegung stimmt dann ja auch, daß in Niederaltaich westfränkisch-romanische Namen wie *Amandinus*, *Aostasius*, *Dulcissimus* usw. zu finden sind<sup>90</sup>. Neuerdings will man in *Ebersind* einen Bajuwaren sehen<sup>91</sup>. Auch hielt man den Verfasser der *Lex Bajuvariorum* für einen bajuvarischen Mönch<sup>92</sup>. Die Forschung ist aber hier erst auf wenig gesichertem Boden.

Es ist immer schwierig, ja gewagt, aus einem einzelnen Namen auf die Nationalität zu schließen. Noch schwieriger, wenn es sich um eine Missionsbewegung handelt, die den Weg durch verschiedene Territorien genommen hat. Deshalb hat man auch hier den Fragepunkt auf ein nur zu enges Dilemma gesetzt. Mag auch das westgotische Süd-Franzian und dessen Einflußgebiet in Mittel-Franzian als die geistige und wohl auch irdische Heimat des hl. Pirmin sein, so sind doch fränkische, angelsächsische und irischotische Einflüsse und Elemente, auf die Franz Beyerle nun wieder hingewiesen hat, keineswegs ausgeschlossen.

Man hat schon hervorgehoben, daß mit der westgotisch-fränkischen Herkunft Pirmins für *Rätien* doch wenig oder gar nichts

<sup>86</sup> Diese späteren Namensformen führt PERRET an in ZSK 1950 S. 255. Zur Verbreitung des Namens Archiv f. Urkundenforschung 1944 S. 27—28.

<sup>87</sup> KAR 59, 1133—1134.

<sup>88</sup> BEYERLE, *Pirmin* 135, 138, 140, 146, 156.

<sup>89</sup> FÖRSTEMANN l. c. 630f.

<sup>90</sup> *Lex Bajuvariorum* ed. K. BEYERLE 1926 S. LXVIII f.

<sup>91</sup> BEYERLE, *Pirmin* 138—140.

<sup>92</sup> BAUERREISS R. in Studien u. Mitteilungen OSB 1948 S. 73—76 und *Kirchengeschichte Bayerns* 1 (1949) 162.

erklärt werde, da hier langobardischer Einfluß vorwiegend sei<sup>93</sup>. Tatsächlich ist der südliche Einfluß groß. Da die pirminische Bewegung unmittelbar nur bis Murbach-Reichenau ging und nicht eigentlich in den rätischen Landen Fuß fassen konnte, deshalb sind die Einwirkungen nicht so sichtbar (vgl. die irische Mönchsbewegung). Aber dennoch fehlen Belege dafür nicht, so die besprochenen Zusammenhänge von Pfäfers und Reichenau, die pirminische Einrichtung der Klosterbischöfe in Pfäfers und Disentis, die Teilnahme von Pfäfers und Chur an der Synode von Attigny 762 und die literarischen Einflüsse des westgotischen Schrifttums und der Urkunden-Formeln von Meaux-Murbach auf die tellonische Schenkung von 765<sup>94</sup>. Ihr soll noch eine nähere Untersuchung gewidmet sein.

#### 4. Zur Tello-Urkunde von 765

Fritz Streicher stellte zuerst die These auf, daß die tellonische Urkunde aus *zwei Diplomen* zusammengesetzt sei<sup>95</sup>. Schreiber dieser Zeilen bemühte sich dann, aus dem gesamten Material des 8. Jh. die Echtheit der einzelnen Ausdrücke und Formeln und die Wirklichkeit der Zweiteilung zu erweisen. Dabei ergab sich bereits, daß neben beiden Texten noch manche Wendung erst einer späteren dritten Quelle (der sog. Urk. III) zuzuschreiben sei<sup>96</sup>. Diese letzteren Verunechtungen und Zusätze erweiterten Elisabeth und Bruno Meyer-Marthaler noch wesentlich, indem sie beträchtliche Stücke wie die Victoridengenealogie und die sieben Höllenstrafen als Zutaten ansahen, dafür aber nur *eine Urkunde* als echte Grundlage des Ganzen annahmen<sup>97</sup>. Auch Enrico Besta zeigte, daß dem Diplom nicht blinden Glauben zuzumessen sei<sup>98</sup>. Beide Anschauungen vereinigte Franz Beyerle, der wieder zwei Schenkungen

---

<sup>93</sup> CLAVADETSCHER O. P. im Bündnerischen Monatsblatt 1949 S. 298.

<sup>94</sup> JHGG 1939 S. 26, 37, 76, 80, 84, 87.

<sup>95</sup> Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 51 (1937) 1—23.

<sup>96</sup> JHGG 69 (1939) 1—138.

<sup>97</sup> BUB 1 (1947) 13—23, dazu ZSK 1946 S. 161—189.

<sup>98</sup> Rivista di storia del diritto italiano Jahrg. 17—20 (1944—1947) 1—12.

Tellos annahm, eine kleine allgemeine (A) und eine große spezifizierte (B), deren Texte dann später durch zahlreiche Verunechtungen erweitert wurden<sup>99</sup>. Damit dürfte eine Abklärung erfolgt sein, doch stehen immer noch Umfang und Sinn der beiden Urkunden sowie Art und Zahl der Zusätze zur Diskussion. Solche Sichtungen haben immer etwas Problematisches an sich, und schon die verschiedenen bisherigen Interpretationen und Rekonstruktionen der Tello-Urkunde mahnen zu großer Zurückhaltung.

Zunächst stellen wir einmal die gleichen oder ähnlichen Stellen der Urkunde, die meist nur wenige Zeilen voneinander entfernt sind, zusammen. Dabei dient uns der Text des Bündner Urkundenbuches als Unterlage.

<i>dignatus est descendere</i> 14, 7	<i>dignatus est collocare</i> 14, 9
<i>non meis meritis, sed sua clementia</i> 14, 8	<i>non meis meritis ullis, sed sua immensa pietate</i> 14, 10
<i>perpendo infelicitatem meam nec minus casum fragilitatis meae</i> 14, 10	<i>sicut meis et humanae fragilitatis obvolutum peccatis... et incertae vitae huius exitus</i> 14, 11
<i>immensa pietate (Abl.) reminisci</i> 14, 11	<i>reminisci beneficia (Accus.)</i> 14, 6
<i>quod eleemosynis possit, qui voluerint peccata sua redimere</i> 14, 14	<i>se upro peccatis meis multis ablendis</i> 14, 24
<i>ego indignus Tello vocatus episcopus</i> 14, 15	<i>ego indignus ac si peccator Tello episcopus</i> 14, 23
<i>cum ipse per prophetam dicit</i> 14, 16	<i>cum ipse propheta ait</i> 14, 17
<i>tres ecclesiae istius sanctae Mariae seu s. Martini seu sancti Petri</i> 14, 18 usw.	<i>ecclesiam (monasterium) sanctae Mariae seu s. Martini seu s. Petri</i> 14, 25 usw.
<i>in hoc loco constructas esse scimus</i> 14, 19	<i>in hoc loco constructa sunt</i> 14, 20
<i>quorum nomina</i> 14, 20	<i>quorum norma</i> 14, 21
<i>plurimorum servorum Dei</i> 14, 21	<i>monasterium regularium</i> 14, 22
<i>constructum esse scimus</i> 14, 22	<i>constructas esse scimus</i> 14, 19
<i>dono et transfundo</i> 14, 25	<i>cedo post obitum meum</i> 15, 7
<i>genitoris mei Victoris vel (viri) illustris praesidis</i> 15, 1	<i>patris mei Victoris vel (viri) illustris praesidis</i> 15, 11

<sup>99</sup> JHGG 1948 S. 1—50.

*ego Tello peccator ordinatus episcopus* 15, 7

quaecumque acquisivit per singula  
strumenta *de quocumque ingenio con-*  
*quisita* 15, 12

stabilis sit *permanere* 20, 24

hoc *stabilimentum* proponimus 20, 28

uti conscripta est *permanere* 20, 30

factum nostrum 21, 15

genitoris mei, quod ipse *praecepit*, ut  
ita fieret mandatum, ut haec con-  
scriptio proprietatis facultatum nos-  
trarum fieret 21, 15

*sana mente* et sospite corde 21, 19

redemptionis peccatorum nostrorum  
21, 18. ut pro me et pro omnibus *pa-*  
*rentum* meorum, qui superius con-  
scripti sunt, ab altissimo iudice me-  
reamur veniam de *peccatis* promereri  
21, 21

*poenaliū* gehenna *sine fine* 22, 3

*a* cunctorum catholicorum fidelium  
*consortio* extraneus 22, 6

*ego indignus ac si peccator Tello epis-*  
*copus* 14, 23

quam de proprietate *de qualicunque*  
tractu vel *conquisito* ad nos nosse per-  
venisse 21, 17

uti conscripta est *permanere* 20, 30  
hoc *stabilimentum* redemptionis 21, 18

in mea *permaneant* potestate 21, 2

factum istud 21, 24

patris mei *praecepta*, mea desideria  
curavi adimplere 21, 20.

*prompta voluntate* et *devota mente*  
22, 15

quantum *de peccatis* nostris et *pa-*  
*rentum* nostrorum et fidelium nostro-  
rum divina pietas pro his clementer  
iusserit indulgere 22, 23

*sine fine* cruciatio; omnium *poena-*  
*rum* non erit finitio 22, 11

et *ab ipso consortio*, qui illic diu noc-  
tuque deserviunt 22, 12

Es ist durchaus möglich, daß der eine oder andere Passus an sich nicht auf eine zweite Urkunde gedeutet werden muß, sondern vielleicht nur Wiederholung war. Indes auf das Ganze gesehen, fallen doch die zahlreichen Stellen mit dem gleichen oder ähnlichen Inhalte auf. So viele Doppelungen finden wir doch kaum in ein und derselben Urkunde. Es liegt hier wohl System, nicht Zufall vor. Für zwei Urkunden sprechen ebenso sachliche Gründe, wie die lange Zeugenreihe (s. u.). Nach Beyerle wären auch die verschiedenen Motivierungen und die Scheidung zwischen der *cessio post obitum* und der *donatio* auffällig<sup>100</sup>. Natürlich nannte man überhaupt jede Schenkung der Merowinger- und Karolingerzeit Testa-

<sup>100</sup> BEYERLE, *Tello* 10, 12ff., 15.



ment<sup>101</sup>. Streicher faßte die erste Urkunde als Sühneschenkung von Victor auf, Beyerle schreibt sie auch Tello zu, doch hätte er sie nicht als Diözesanbischof, sondern nur als Klosterbischof verfaßt. Nach unseren früheren Ausführungen (Kap. I.) dürfte er eher als Churer Oberhirte die Vergabung veranlaßt haben. Auf das deuten ja auch die Zeugen hin, die alle von Chur und dessen weiterer Umgebung stammen, nie aber von Ilanz oder Truns. Natürlich schenkte Tello nicht in seiner Eigenschaft als Bischof, sondern als Privatmann. Eine Sühneschenkung Victors kann die Urkunde gleichwohl genannt werden, da eben die *praecepta patris*, von denen wohl in beiden Urkunden die Rede war, vorliegen.

Der uns vorliegende *Textus receptus*, der also vor dem 13. Jh. so zusammengekoppelt und stilisiert wurde, zeigt ein merkwürdiges Bild. Er war nämlich für diplomatische Zwecke insofern wenig geeignet, als von den beiden Urkunden A und B in sehr unglücklicher Weise bald diese, bald jene Stelle zu einem Gesamttexte nicht verwoben, sondern mehr nebeneinander gestellt wurde, so daß man oft den Eindruck einer bunten Karnevalsjacke erhält. Es ist, als ob ein unglücklicher Schreiber oder Schüler die beiden Diplome nebeneinander hatte und Sinn und Text beider Quellen nicht überschaute. Klammert man das Heterogene ein, so ergibt sich der Sinn und Zusammenhang: *cum dominus noster Jesus Christus dignatus est descendere ad nos redimendos (qui me etiam... dignatus est collocare), et ut perpendo infelicitatem meam nec minus casum fragilitatis meae, pro peccatis meis vel parentum meorum (dono et ad ipsam ecclesiam transfundo), hoc est avi mei Jactati etc.* Das *adhuc dicente scriptura* (15,4) ruft die weit früheren Schriftstellen ins Gedächtnis (14,16). Man wird daher nicht einfach als späteren Zusatz streichen dürfen, was nicht gerade in den Zusammenhang hineinpaßt. Durch unglückliche Vermengung zweier Vorlagen konnten alte und echte Textstellen einen nur äußerlich merkwürdigen Klang erhalten.

Der *primus parens* (14,12) ist im ganzen Mittelalter sowohl in der Liturgie wie Hagiographie immer als Adam verstanden worden. Das zumal in einer bischöflichen Urkunde, in welcher man mit

---

<sup>101</sup> LEVISON, Neues Archiv 27 S. 340.

Recht theologisch-biblische Gedanken erwartet. Eine Identifikation mit dem clarissimus proavus der Victoriden kommt nicht in Frage. Daher muß der Passus auch nicht als späterer Zusatz gewertet werden. Im Gegenteil, er schlägt die Brücke zur korrelativen Erwähnung der Inkarnation<sup>102</sup>.

Die Betonung der *Sündenschuld* empfand man «als stilwidrig und daher verdächtig» und charakterisierte daher meis et... peccatis proximorum sowie (pro peccatis meis multis abluendis) vel parentum meorum, hoc est usw. und ferner ut pro me et pro omnibus parentum meorum... ab altissimo iudice mereamus veniam de peccatis promereri als spätere Zutaten<sup>103</sup>. Aber in den Schenkungen selbst der karolingischen Familie des 8. Jh. begegnen wir ähnlichen Stellen. So begründet Karl Martell 718 eine Vergabung pro animae meae remedio vel abluendis peccatis meis dono<sup>104</sup>. Die St. Galler Urkunden weisen nicht nur das stereotype pro remedio animae meae, sondern auch das peccatis nostris veniam promereri<sup>105</sup>. Selbst persönlich stilisierte Ausdrücke fehlen nicht, wie z. B. in amore domini nostri Jesu Christi et remissione peccatorum meorum, ut veniam delictis meis consequi merear zu 757 und cogitans pro peccato meo, ut apud Dominum veniam consequi merear zu 763 sowie recordatus multitudinem peccatorum ebenfalls zu 763<sup>105a</sup>. Also ist im Tello-Text die Sündenschuld weder mehr noch weniger als sonst in den Urkunden betont.

Auffallen könnte nur, daß auch die *Genealogie* eingeschoben ist: hoc es avi mei etc. Aber auch in gleichzeitigen Urkunden St. Gallens heißt es wenigstens: animae meae remedium vel patris adque gene-

---

<sup>102</sup> Ausführliche Belege in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte 1951 S. 491—496. Dazu auch Beispiele aus Benediktionen des 10.—16. Jh. in FRANZ A., *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter* 1 (1909) 149, 383, 564; 2 (1909) 75, 77, 84. Für prima mater = Eva siehe HABEL E., *Mittel-lateinisches Glossar* 1931 Sp. 236. POESCHEL E. weist auch auf die diesbezügliche Darstellung Christus-Adam am Churer Kreuzfuß des 11. Jh. hin. *Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden* 7 (1948) 156.

<sup>103</sup> BEYERLE, *Tello* S. 7, 33—34, 46.

<sup>104</sup> WAMPACH C., *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* I 2 (1930) 67, dazu S. 39, 42, 95, 101.

<sup>105</sup> WARTMANN I nr. 3, 5, 11, 26 usw.

<sup>105a</sup> WARTMANN I nr. 21, 38, 39.

tricus zu 744 und animae meae remedium et filiorum meorum . . . qui mihi adhuc vivente de hoc luce migraverunt zu 771<sup>106</sup>. In einer Urkunde von 776 nennt die Arenga auch die Söhne und Enkel des Donators<sup>107</sup>. Warum soll nicht umgekehrt Tello Vater und Großvater sowie Neffen nennen? An eine Randglosse ist deshalb kaum zu denken, weil ja immer *avi mei*, *genitoris mei* usw. steht. Es müßte direkte Verunechtung vorliegen. Die angegebene Genealogie kollidiert auch in keiner Weise mit den Victorideninschriften. Sie weist sogar gerade das alte Hoheitsattribut *virii illustris praesidis* auf, das durch die Inschriften des 8. Jh. gesichert ist, ein Attribut, das entweder lebenden oder erst kurz vorher verstorbenen Personen beigelegt wird<sup>108</sup>. Auch die Bezeichnung *germanus* und *germana* weist auf die 2. Hälfte des 8. Jh. hin, da im 9. Jh. *frater* und *soror* das Feld eroberten<sup>109</sup>. *Genitor* und *genitrix* statt *pater* und *mater* finden sich in den St. Galler Urkunden für das 8./9. Jh. reichlich belegt<sup>110</sup>. Sie kommen auch noch später vor<sup>111</sup>.

Übrigens noch eine wichtige Bemerkung! Wären diese Stellen über das Sündenbewußtsein Victors und Tellos wirklich später hineingebracht worden, so würden sie entschieden deutlicher und für die Mordtat Victors klarer abgefaßt sein. Man bedenke doch, daß von ca. 950 bis 1200 uns Victor eindeutig als nur allzu radikaler Christenverfolger dargestellt wird, so in der Sequenz aus der 2. Hälfte des 10. Jh. (*impius tyrannus atque nequissimus, cum tyrannidem pessimam undique extendisset in Domini christicolae et trucidaret*) und im Hymnus aus der 1. Hälfte des 11. Jh. (*ravidus tyrannus perfurens domini cultores atque fideles straverat ubique ense cruento*) sowie in der Passio S. Placidi des 12. Jh. (*viciorum pestibus suis nominis violator, noxios dimittebat, innocentes oppri-*

<sup>106</sup> WARTMANN I nr. 10, 62.

<sup>107</sup> WARTMANN I nr. 81.

<sup>108</sup> Inschriften in BUB I nr. 11 u. 12. Dazu BEYERLE, *Tello* 31 mit dem Hinweis auf die ähnliche Bezeichnung *gloriosissimi*.

<sup>109</sup> AEBISCHER P. in ZSG 1947 S. 199—201. Über *avunculus* S. 199.

<sup>110</sup> WARTMANN I nr. 10, 12, 31, 45 usw., siehe auch nr. 302, 307, 310, 331, 332, 334. Dazu MGH *Formulae merow. et karolini aevi* ed. K. ZEUMER 1886 S. 200, 307, 322.

<sup>111</sup> BUB I nr. 142 und 148 zu 976, 988.

mebat etc. alter Herodes)<sup>112</sup>. Offenbar handelt es sich hier um eine frühere Überlieferung, die noch viel eher zu der negativen, aber doch maßvollen Charakteristik der Vita S. Galli aus der ersten Hälfte des 9. Jh. paßt<sup>113</sup>. Hier fügen sich eben die *praecepta patris* ganz gut ein.

Die oben erwähnte Genealogie der Victoriden im Tello-Text führt uns zur Erwähnung der *Falcidia* (praeter quartam).

Meyer-Marthaler bemerkt dazu:

«Der Falcidiapassus, in seiner zuletzt bekannten Gestalt sicher verstümmelt, ist für Annahme eines engeren Verwandtenkreises (von Tello) nicht beweiskräftig genug». Immerhin habe Tello seine große Vergabung «jedenfalls im Hinblick auf ein Ausscheiden näherer Verwandten gemacht»<sup>114</sup>. Beyerle spricht von einer «Umdeutung der falzidischen Quart zum Orte Quarten am Walensee und dessen Zuweisung zum Fronhofe Flums», welche beabsichtigt sei. Dementsprechend sieht er *curti nostrae Flumini* als späteren Zusatz an<sup>115</sup>. Die Identifikation mit Quarten ist indes angesichts der überlieferten Formen für diesen Ortsnamen nicht glaubhaft: 9. Jh. in Quarto (Reichsguturbar); ca. 1220: in Quartin; 1249 in Quarto; ca. 1300 Quarten<sup>116</sup>.

Immer noch umstritten ist die Erwähnung der *königlichen und herzoglichen Gewalt* (per regalium potestatem concessam aut dogalium presentiam commotam).

Neuerdings deutet man dogalium in dominicalium um, entstanden aus docalium mit einem Abkürzungsstrich über dem o. Es hätte also eine Fehllesung stattgefunden<sup>117</sup>. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Bischoff, München, äußerte sich über die paläographische Schwierigkeit: «dominicalium (-galium) erlaubt in dem Zeitraum vom VIII.—XII. Jh. nur die Kürzung: dñicalium, und selbst diese wäre wenigstens vor dem XII. Jh. fast eine Regelwidrigkeit, denn dñs ist Nomen sacrum und darf eigentlich nicht für einen menschlichen Herrn verwendet werden; man unterscheidet deshalb sogar dñs (der HERR) und dñ = domnus. Immerhin kommen Verstöße gegen die Regel vor, die vom XII. Jh. an allgemeiner vernachlässigt wird.

<sup>112</sup> *Disentiser Klostersgeschichte* I (1942) S. 254, 260. ZSG 1938 S. 265.

<sup>113</sup> St. Galler Mitteilungen 12 (1870) 72—74.

<sup>114</sup> MEYER-MARTHALER E., *Rätien im frühen Mittelalter* 1948 S. 54.

<sup>115</sup> BEYERLE, *Tello* 21, 44.

<sup>116</sup> MOHR, Cod. dipl. I 292. WEGELIN K., *Regesten von Pfäfers* 1850 nr. 66, 78, 115. Dazu ZSG 1939 S. 381—382. JHGG 1939 S. 60.

<sup>117</sup> BEYERLE, *Tello* 22—23.

dom<sup>lis</sup> und ähnliches gibt es erst vom XIII. Jh. ab»<sup>118</sup>. Dann ist ja auch inhaltlich die Nennung der *dominicalium presentiam* überflüssig, da sie schon vorher in der königlichen Gewalt (*regalium potestatem*) genannt ist. Viel naheliegender ist es, die möglichen Verletzer der Schenkungs-Urkunde nicht nur unter den königlichen, sondern auch herzoglichen Würdenträgern zu suchen. Der ganze Passus dürfte nur formellen Charakter haben<sup>119</sup>. Er will weder den Herzog von Alemannien noch irgend einen comes oder praeses ausschließen. Daß die *regalis potestas* vielleicht das erstarkende fränkische Königtum der Karolinger (Pippin III., König seit 751) im Auge hatte und mit dieser Formel auch hereinbeziehen wollte, vermutete Otto P. Clavdetscher neuerdings wieder<sup>120</sup>. Beyerle hingegen findet den Ausdruck verdächtig und setzt den Passus erst auf das 11./12. Jh. an<sup>121</sup>. Ob mit Recht, sei dahingestellt. Die königliche Macht, um die es sich hier handelt, wird uns ja in dieser Zeit oft belegt. In einem Schutzbrief König Karls von 772 für einen Priester begegnet uns der terminus ebenfalls<sup>122</sup>. Er steht sogar in der Formelsammlung Marculfs (lib. I. nr. 24)<sup>123</sup>. Seltener allerdings ist stets der Ausdruck *regalis sc. persona*, der uns aber immerhin in den Konzilien von Paris 829 und Aachen 836 begegnet<sup>124</sup>. Auch finden wir einen *regalis* als königlichen Notar in der *Formula Arvernensis* nr. 1, die wahrscheinlich auf das 6./7. Jh. zurückgeht<sup>125</sup>. Einen *regis missus* erwähnt schon Marculfs Sammlung (lib. I. nr. 20)<sup>126</sup>. Größere Schwierigkeiten hat *ducalis* = *dogalis*, da fast immer nur *ducatus* bzw. *dux* erscheint. Immerhin erwähnt das Concilium Neuchingense von 772 wenigstens eine Zusammensetzung mit diesem Worte auf: *qui ducali libere dimissi sunt*<sup>127</sup>. Und dann ist nicht zu vergessen, daß solche individuellen Textgestaltungen wohl bei einer staatlichen Kanzlei, nicht aber bei einer bischöflichen Privaturkunde auffällig sind.

Schon 1936 wies P. Germain Morin darauf hin, wie die sieben *Höllenstrafen* des Tellotextes auf irländisch-pirminische Kreise des

<sup>118</sup> Dazu paßt, daß CAPPELLI A., *Lexicon Abbreviaturarum* 1912 S. 107 erst zum 14. Jh. ein dom<sup>lis</sup> = *dominicalis* anführen kann.

<sup>119</sup> MEYER-MARTHALER E., *Rätien im frühen Mittelalter* 1948 S. 28—29. Dazu MÜLLER I. in JHGG 1939 S. 43—44. Eine Datierung auf Grund dieses Passus ist aufzugeben.

<sup>120</sup> Bündnerisches Monatsblatt 1947 S. 331.

<sup>121</sup> BEYERLE, *Tello* 22.

<sup>122</sup> Wartmann I nr. 65.

<sup>123</sup> MGH *Formulae merow. et karolini aevi* 1886 S. 58. Die genaue Datierung von Marculfs Sammlung ist kontrovers. Siehe BEYERLE F. in Deutsches Archiv 9 (1951) 43f.

<sup>124</sup> MGH *Concilia aevi karolini* 2(1908) S. 610—611, 705, 723.

<sup>125</sup> *Formulae* I. c. S. 28.

<sup>126</sup> *Formulae* I. c. S. 56.

<sup>127</sup> *Concilia aevi karolini* 1(1906) S. 101.

8. Jh. zurückgehen<sup>128</sup>. Dafür ist insbesondere das dem hl. Isidor von Sevilla (†636) zugeschriebene Liber de numeris bezeichnend, eine handschriftlich sehr seltene Schrift, die aber gerade für das Kloster Murbach im 8. Jh. bezeugt ist (Colmar Cod. 39 fol. 61—176 v.)<sup>129</sup>. Von Liber de numeris ist auch der angelsächsische Abt und Bischof Aldhelm († 707) angeregt, der in seinem Liber de Septenario die biblischen Vorbilder der Siebenzahl, angefangen von den sieben Säulen des Weisheitsbaues bis zu den sieben ersten Diakonen, reichlich betont<sup>130</sup>. Daher lobte die karolingische Zeit so gerne diese mystische Zahl<sup>131</sup>. Es gelang nun Dr. Bernhard Bischoff, Univ.-Prof. in München, eine noch nähere Quelle unseres Tello-Textes im Münchener Codex latinus 22053 fol. 50 r v. ausfindig zu machen. Sie lautet:

Tello:

Codex latinus Monacensis

Septem damnationes mortis in stagno ignis super ipsum incumbant: prima damnatio: a sanctis separatio, secunda: a facie domini repulsio; tertia: in inferno demersio; quarta: operis eius retributio; quinta: sine poenitentia, quia nulla erit remissio; sexta: sine fine cruciatio; septima: omnium poenarum non erit finitio.

DE VII DAMPNATIO PECCATORUM (!). Prima est a sanctis separatio. Secunda a facie dei expulsio. Tertia in profundo inferni humiliatio. IIII. prohibitio uoluntatem. V. Insera (wohl statt sera) poenitentia. VI. Desperatio. VII. omnium poenarum non erit remissio.

Man sieht, die formellen wie die inhaltlichen Parallelstellen weisen auf die gleiche Quelle hin. Zitieren wir noch die wohl wahrscheinliche Ausgangsstelle beider, den Liber de numeris, der unter der Zahl zwei im Codex von Colmar folgende Höllenbeschreibung aufweist: in inferno peccatorum poenitentia sera, damnatio iusta, poena sine intermissione, semper cruciatio, desperatio poenae finendae. Deutlich führen die Verbindungslinien vom tellonischen

<sup>128</sup> ZSG 19 (1939) 377ff.

<sup>129</sup> l. c. 378. PL 83, 1293 druckt nur die Erklärungen bis zur Zahl 3 ab. Wie Dr. Bernhard Bischoff, München, mitteilt, steht unsere Stelle auch nicht im Pseudo-Isidor des Cod. lat. Mon. 14392.

<sup>130</sup> PL 89, 161—238, besonders 161—167.

<sup>131</sup> CURTIUS E. R., *Europäische Literatur u. lateinisches Mittelalter* 1948 S. 495, 501.

Texte mehr zum Münchener als zum Colmarer Codex hin (vgl. in inferno peccatorum poenitentia sera, desperatio).

Nun stammt der *Codex Latinus Monacensis 22053*, in dem sich auch das berühmte Wessobrunner Gebet findet, nach Schrift und Inhalt aus dem Territorium von Reichenau und noch mehr von *Murbach*. Der Verfasser benützte Isidors *Etymologiae* und das ihm zugeschriebene *Liber de numeris* und verbreitete sich auch in ähnlicher Weise über solche Themata. Die Handschrift ist zwischen 768 und 813 in einem südbayrischen Kloster entstanden, das mit *Murbach* enge zusammenhing. *Murbach* war ja eine besondere Quelle für Isidorhandschriften. Nicht umsonst entstand ja auch dort die älteste deutsche Isidorübersetzung<sup>132</sup>. Also sind wir doch wieder auf einem neuen Wege auf den pirminischen Kulturkreis zurückgekommen. Es ist richtig, daß solche Zahlenreihen sich im ganzen Mittelalter großer Beliebtheit erfreuten und daß diese Sprüche gerne mündlich fortgepflanzt und oft frei verändert wurden<sup>133</sup>. Da aber in unseren Gegenden und gerade für diese so frühe Zeit uns keine solchen Belege bekannt sind, ist dieser Zusammenhang mit *Murbach-Reichenau* und der pirminischen Geistesrichtung doch sehr auffällig. Vermutlich hätte man im 11./12. Jh. auch diese Formel mehr in antiquarisch-literarischer Weise genauer zitiert. Auf alle Fälle darf die von den neueren Editoren als späterer Zusatz verdächtige Stelle wieder zur Diskussion gezogen werden<sup>134</sup>.

Wenden wir uns der *Zeugenreihe* zu, die F. Beyerle neuerdings wieder mit guten Gründen in zwei Gruppen teilt, wovon die erste der Urkunde A, die zweite der Urkunde B zugewiesen wird. Die zweite Serie der Namen beginnt wiederum mit einem *curialis* aus *Chur*<sup>135</sup>. Daß hier Doppelspurigkeit herrscht, fiel ja auch wieder

---

<sup>132</sup> BAUERREISS R. in *Studien u. Mitteilungen des Benediktinerordens* 60 (1946) 426—432, 435 (Siebenzahl). Dazu ZSG 1939 S. 370—371.

<sup>133</sup> Dazu CURTIUS S. 501—502, zur Siebenzahl S. 371, 373, 448, 503.

<sup>134</sup> BEYERLE, *Tello* S. 21—24, 47, MEYER in ZSK 1946 S. 167, 172. Unser *Passus* trennt sichtlich den Satz: *a cunctorum catholicorum fidelium (et eorum), qui illic diu noctuque deserviunt und consortio extraneus apparet* und dürfte daher in seiner heutigen Stellung aus der unorganischen Verkoppelung der beiden Urkunden zu erklären sein.

<sup>135</sup> BEYERLE, *Tello* 47—49.

O. Clavadetscher auf<sup>136</sup>. Wie die Übung, dem Namen auch die Herkunftsbezeichnung beizulegen, auf italienischen Einfluß zurückgeht, betonte im Sinne G. Caros erneut mit guten Belegen Paul Aebischer<sup>137</sup>. Daß dieser Brauch in einer Urkunde von ca. 800 in Rätien erwiesen ist, macht auch die tellonische Stelle glaubhafter<sup>138</sup>. Ob es sich nun hier aber einfach um Herkunftsbezeichnungen oder um die Anfänge der Familiennamen handelt, berührt die Echtheitsfrage nicht. Auch rechtsgeschichtlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß Amtsleute aus der Umgebung von Chur figurieren. Constanti de Senegaune curialis testis und Orseceni de Scanavico, also der eine von Sargans und der andere von Schanfigg, gehörten nicht der eigentlichen geschlossenen Stadtbehörde, der Curia, an, sondern erhielten vielmehr ihr Amt und ihren Namen «aus ihrer vererbten, wichtigen Stellung als freie Großgrundbesitzer», die eben außerhalb der Stadt wohnten<sup>139</sup>.

F. Beyerle sieht zwar nicht die Namen der Zeugen, wohl aber die Herkunftsbezeichnungen als Zusätze eines Glossators des 11./12. Jh. an. Wir stünden also hier vor einer glatten Erfindung und Fälschung. Es ist zunächst richtig, daß die Form Scanavico (Schanfigg) für das 11./12. Jh. noch angängig wäre<sup>140</sup>. Aber die anderen Namen sprechen alle für ein höheres Alter und daher für die Echtheit. So erscheint Pogio = Buchs im Reichsurbar des 9. Jh. noch als Bougu, dann aber bis ins 12. Jh. stets als Pugo, Bugo, Pugu<sup>141</sup>. Der Glossator des 11./12. Jh. hätte doch für Maile = Mels die deutsche Form Meilis mit s im Auslaut genommen, wie sie im Liber

---

<sup>136</sup> Bündnerisches Monatsblatt 1948 S. 149. Anders E. und B. MEYER-MARTHALER in ZSK 1946 S. 166, 188, die freilich die Duplizität der Zeugenliste doch als «bestehend» bezeichnen.

<sup>137</sup> ZSG 1947 S. 176, 178—182.

<sup>138</sup> BUB I nr. 28, dazu nr. 25. Ferner Wartmann II Anhang nr. 4 zu 826.

<sup>139</sup> KILLIAS H., *Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung* 1949 S. 137 bis 139, dazu S. 13—15.

<sup>140</sup> ROBBI J., *Its terms per ils noms dellas vschinaunchas* 1916 S. 89 (Annalas Bd. 31).

<sup>141</sup> Belege in JHGG 1939 S. 131, dazu *Necrologium Curiense* ed. JUVALT 1867 S. 112 u. Bündnerisches Monatsblatt 1948 S. 101, sowie GMÜR M., *Urbare u. Rödel des Klosters Pfäfers* 1910 S. 13.



viventium des 12. Jh. vorkommt<sup>142</sup>. Auch später ist 1209 und 1240 und nachher Meils bzw. Mayls gebräuchlich<sup>143</sup>. Der gleiche Fall dürfte auch für Senegaune = Sargans zutreffen, dessen Formen für das 9.—13. Jh. immer Senegaunis, Sanegans usw. lauten<sup>144</sup>. Ähnlich steht es mit Amede = Ems, das zwar nicht ausschließlich, aber doch meistens Formen mit -s zeigt<sup>145</sup>. Man bedenke eben, daß seit der Trennung von Grafschaft und Bistum 806 die Germanisation im Rheintale stark vordrang, weshalb ja auch im Reichsurbar des 9. Jh. die vielen Formen mit -s auffallen. Das Kloster Disentis selbst war vollends im 11./12. Jh. längst germanisiert.

Eine besondere Erwähnung verdient nur Tremine und Moldene. Tremine ist Trimmis, das sich 800 bereits Tremune, im 10. Jh. Trimune nennt<sup>146</sup>. Darauf beginnen Formen wie Tremunis, Trimuns usw.<sup>147</sup>. Wir haben also hier bei Tello eine gleichsam archaische Form vor uns. Dr. Andrea Schorta äußerte sich darüber: «Die auffälligste Form der Zeugenliste im Tello-testament ist wohl Tremine für Tremune. Aber sie braucht keineswegs unecht zu sein. Flims heißt bei Tello Flemme. Wenn aber Flims aus Flumine stammt, was bis heute niemand bezweifelt hat, dann ist erwiesen, daß im Vorderrheintal die Entwicklung U > ü > i > (e) im 8. Jh. schon vollzogen war. Die Urkundensprache aber hielt an einer etymologisierenden Schreibung mit u fest, was Tremune in den Durrer-Urkunden erklärt<sup>148</sup>. Aber es hat auch, wie R. von Planta zuerst in Helboks Regesten und später und glänzender in seinem Disentiser Vortrag nachwies, unter deutschem Einfluß eine Regression von ü zu u stattgefunden, die die Mundarten erfaßte und sich gerade an den Ortsnamen gut ablesen läßt (cfr. Flums)<sup>149</sup>. Damit scheidet

<sup>142</sup> GMÜR S. 11. Meilis im Reichsurbar, BUB I S. 384, bezieht sich auf Mäls im Liechtenstein. PÖSCHEL E., *Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein* 1950 S. 32. Zu Enmeilo im BUB I nr. 105 zu 949 siehe SCHIESS T., *Urk. zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft* I nr. 42, 43. Über deutsche Namensformen siehe Bündnerisches Monatsblatt 1948 S. 45.

<sup>143</sup> WEGELIN K., *Die Regesten der Abtei Pfäfers* 1850 nr. 59. MOHR TH. V., *Codex diplomaticus* I (1848) 331. GMÜR S. 16, 26, 28, 35.

<sup>144</sup> BUB I S. 383, dazu PERRET F., *1100 Jahre Pfarrei Sargans* 1950 S. 49—50, und *Histor. Biogr. Lexikon der Schweiz* 6 (1931) 85.

<sup>145</sup> ROBBI S. 50.

<sup>146</sup> BUB I nr. 25, 26, 29, 115, 119, *Die Urbarien des Domkapitels* ed. C. v. MOOR 1869 S. 6, 12, 18.

<sup>147</sup> BUB I nr. 114 u. S. 291. *Die Urbarien des Domkapitels* S. 14. GMÜR S. 14.

<sup>148</sup> BUB I nr. 25, 28.

<sup>149</sup> PLANTA V. R., *Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10.*

die Form Tremine als Beweis für die Erklärung der Herkunftsbezeichnungen in der Zeugenliste als Zusätze aus». (Brief vom 12. Juli 1951.)

Moldene = Muldain begegnet uns im Reichsurbar des 9. Jh. als Muldane. Die späteren Formen heißen Muldene, Muldeins, Muldeno usw.<sup>150</sup>. Dr. Andreae Schorta äußerte sich zu den beiden frühesten Belegen Moldene bei Tello und Muldane im Reichsurbar: «Heutiges Muldain setzt -ene voraus, wodurch Moldene als durchaus echt erwiesen wird. Zu erklären bleibt somit Muldane des Reichsurbars. Ich habe in bezug auf dessen Namenformen gewisse Zweifel, d. h. ich halte sie teilweise für verstümmelt. Aber angenommen, das Original habe wirklich Muldane gehabt, so bliebe nur a, nicht aber das unbetonte u zu erklären, denn die Entwicklung von o zu u ist in Ordnung. -ane aber könnte eine Verlegenheitsschreibung für añ aus -ene sein. Zwar hat Vaz heute *n* weder nach *i* noch nach *ei* mouilliert (vgl. *bain* aus BENE, *voin* aus VINU, also nicht *bañ*, *voñ*), aber das war im 8. Jh. zweifellos anders. Das zwischen Schamser-, Domleschger- und Oberengadiner -añ eingekeilte -ain Gebiet von Surmeir ist sicher eine Regressionszone. Das Tellotestament hat ja mit der Form Renio auch einen Beweis dafür geliefert, daß auch in Sagogn Rein zu reiñ geworden war. Der Vollständigkeit halber sei noch nachgetragen, daß *Muldane* nötigenfalls auch eine rein graphische Analogieform nach *Zurtane* der gleichen Seite des Urbars sein kann, wo a für den unbetonten, unartikulierten Laut *ə* steht; heute *Zórten*). Summa summarum: Moldene trägt durchaus den Habitus einer echten Form aus einer gepflegteren Schreibstube, während *Muldane* «vulgärem» *Muldáñ* besser entspricht. Beide können als echt angesehen werden». (Brief vom 12. Juli 1951.)

Somit steht also die Echtheit aller Ortsbezeichnungen der Zeugenliste fest. Das wird noch dadurch erhärtet, daß ja deren Formen auch mit den nie bezweifelten Örtlichkeitsnamen des der Urkunde zugrunde liegenden Urbars deutlich übereinstimmen. Secanio = Sagens, Ruane = Ruis, Bregelo = Brigels, Taurontum = Truns, Mendane = Mundaun usw. entsprechen im allgemeinen in ihren Formen dem 8. Jh. und könnten ebenso wenig erst dem 11./12. Jh. angehören<sup>151</sup>).

Wenn wir hier mehr für die traditionelle Erhaltung des tellonischen Textes eintreten, so sollen dadurch Verunechtungen, auf die

---

*Jh.* in A. HELBOK, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis 1260*. 1920 S. 66. *Revue de Linguistique Romane* 7 (1931) 94—98.

<sup>150</sup> Alle Formen bei ROBBI S. 16.

<sup>151</sup> Hinweise im JHGG 1939 S. 118 u. ROBBI l. c. Register.

schon früher hingewiesen wurde, keineswegs ausgeschlossen sein<sup>152</sup>. Und das zumal man um 1150—1160 in Disentis ja auch eine Fälschung abfaßte<sup>153</sup>. Mit Beyerle scheint mir die Formel *de certis vel incertis aut praetextatis cognationibus* und die Verfluchung *horum omnium peccata tota super ipsum veniant*, verdächtig, solange man nicht nähere Belege aus dem 8. Jh. oder weitere innere Begründungen anführen kann. Aber trotz aller späteren Zutaten oder Verunechtungen, die unsere Rechtshistoriker vermuten (Meyer, Besta, Beyerle), bleibt doch die Schenkungsurkunde als solche in ihren wesentlichen Teilen von allen als echt angesehen.

Wir fügen hier noch wenige Bemerkungen zu einigen Ausdrücken des Tello-Testamentes hinzu, und zwar in Anknüpfung an den Text des Bündner Urkundenbuches.

*non meis meritis* 14, 10 vgl. zu den schon in JHGG 1939 S. 26, 79 angegebenen Quellen noch Gregor d. Gr.: *non suis meritis, sed obedientiae illius*. Gregorii M. Dialogi ed. Moricca 1924 S. 90 lib. II cap. 7.

*vocatus episcopus* 14, 15. Das *vocatus* bedeutet hier einfach wie bei den Urkunden des Pirmin-Kreises (Heddo, Widegern) eine Demutsformel, wie schon das *non meis meritis* verrät, das hier statt des später üblichen *gratia Dei* steht. Auch die andern Ausdrücke wie *peccator* (14,23 u. 15,6) und schon vorher noch *me indignum et exiguum omnium servorum Dei* (14,8) stimmen hier überein. Diesen tellonischen Passus behandelte Pöschl A., Der *vocatus episcopus* der Karolingerzeit. Archiv für kath. Kirchenrecht 97 (1917) 216, wozu bes. 11—15, 39—40 zu vergleichen ist. Man beachte auch auf S. 8, daß die weitaus größte Mehrzahl der Fälle in das 8./9. Jh. datiert.

*non mea ei tribuo, sed sua* 14, 15, vgl. 1 Paralip. 29, 14: *tua sunt omnia; et quae de manu tua accepimus, dedimus tibi*. Ferner Meß-Canon: *de tuis donis ac datis*. Jungmann J. A., Missarum Sollemnia 2 (1948) 271—272.

*quas constructas esse scimus* 14, 20, dazu 14, 21. Vergl. Feuerstein H. in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 97 (1949) 46, wonach solche Wendungen wohl formelhaft sind, aber «immerhin spricht aus ihnen ein gewisses Neuheitserlebnis, sonst würden sie nicht nach 1000 verschwinden».

*superius testimoniis confirmatis* 15, 7. Beyerle, Tello 34, 49 sieht hier einen Zusatz und konstruiert *testimoniis confirmatus*, was sicher sinngemäß ist. Das Ganze kann aber auch Ablativus causae zu *cedo* sein. Man vgl. Stellen wie *his divinis perpetratis ammonitionibus trado*, Wartmann nr. 228 zu 817.

---

<sup>152</sup> JHGG 1939 S. 50—52, 72.

<sup>153</sup> BUB I nr. 16.

## 5. Das tellonische Drei-Kirchen-Problem

Die heutige Forschung sieht in den tres ecclesiae der Tello-Urkunde einen späteren Zusatz des 11./12. Jh., der das Dokument an den unterdessen geänderten neuen Kirchenbefund adaptieren wollte<sup>154</sup>.

Fragen wir uns zuerst, was wir unter der *ecclesia der ersten Urkunde* zu verstehen haben. Das Kloster St. Gallen wird in der zweiten Hälfte des 8. Jh. einfach nur *ecclesia S. Gallonis* genannt, obwohl es damals sicher ein *monasterium* war und obwohl der hl. Otmar († 759) eine Gallusbasilika und eine Peterskirche erbaut hatte<sup>155</sup>. Auch das 698 gegründete Kloster Echternach, das schon mehrmals als *monasterium* figuriert, erscheint 718 bald als *ecclesiae sancti Petri et sancti Pauli*, aber auch wiederum nur als *ecclesia*<sup>156</sup>. Nach diesen Belegen darf man unter der *ecclesia* der ersten tellonischen Urkunde mehrere Kirchen vermuten. *Ecclesia* bedeutet eben vielfach nicht nur eine materielle Kirche, sondern auch einen juristischen Verband wie ein Bistum oder ein Kloster<sup>157</sup>.

Nun soll also die Pluralität der Kirchen erst im 11./12. Jh. hinzugekommen sein, um dem Stand der damaligen Kirchen gerecht zu werden. Dagegen spricht Folgendes. Das Kloster stand nach dem Sarazeneneneinfall (um 940) unter dem *Hauptpatronate des hl. Martin*. In den großen Schenkungsurkunden der Ottonen von 960 (Otto I.), 976 (Otto II.) und 993 (Otto III.) erscheint der Heilige von Tours schlechthin als der alleinige und einzige Patron<sup>158</sup>. Auch die Urkunde des Papstes Honorius II. von 1127

<sup>154</sup> MEYER-MARTHALER in ZSK 1946 S. 177—179 und BUB I nr. 17 S. 14, 19, 21. BEYERLE, *Tello* S. 25—26, 34, 50, wonach die Dreiheiligenkirche, die aber ein *monasterium* war, durch drei Kirchen ersetzt wurde.

<sup>155</sup> WARTMANN I (1863) nr. 73, 85, 99, 100, 103, 105, 115 zu den Jahren 775—788. HECHT J., *Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes* I (1928) 12—17.

<sup>156</sup> WAMPACH C., *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* I 2 (1930) 67.

<sup>157</sup> BUB I nr. 49, 151, 188. Bezeichnend ist, daß die Papst-Urkunde von 1184 Disentis auch einer *ecclesia* gleichsetzt, obwohl damals sicher 3 Kirchen waren. BUB I nr. 426.

<sup>158</sup> Die Gründe für diesen Wechsel mögen folgende sein. Erstens war St. Martin die schönste und größte Kirche der karolingischen Periode ge-

spricht einfachhin vom monasterium beati Martini. Hinter diesen fränkischen Heiligen müssen sich auch die Klosterpatrone stellen, zählt doch die Urkunde Friedrichs I. von 1154 die Klosterheiligen wie folgt auf: sancto Martino, Placido, Sigisberto, patronis Desertinae<sup>159</sup>. Und so blieb es ja bis ins 19. Jh. hinein. Wenn also der angebliche Glossator des 11./12. Jh. auf seine Zeit hätte Rücksicht nehmen wollen, so hätte er doch zuerst die damalige Hauptkirche, die Klosterkirche schlechthin, genannt<sup>160</sup>.

Ferner ist ja zu bedenken, daß gerade bei Tello die Muttergottes noch besonders hervorgehoben ist: sanctae Mariae semper virginis matris domini nostri Jesu Christi<sup>161</sup>.

In den gleichzeitigen Urkunden kommt als gewöhnliche Formel einfach ecclesia (monasterium) sanctae Mariae vor<sup>162</sup>. Betontere Formeln besitzen das der Muttergottes geweihte Kloster Reichenau: sacrosancta basilica sanctae Mariae semper virginis oder sanctissimae et beatissimae virginis Mariae, matris Domini<sup>163</sup>. Noch vollere Attribute tragen offensichtlich ebenfalls der Muttergottes geweihte Bischofskirchen oder Klöster von Konstanz, Freising usw.<sup>164</sup>. Unsere tellonische Ausdrucksweise finden wir bereits im Formular des Markulf: in honore sanctae ac semper virginis Mariae, genetricis Domini nostri Jesu Christi und noch deutlicher in einem Formular der fränkischen Kirche von Sens: in honore sanctae Mariae semper virginis, genetricis Dei et domini nostri Jesu Christi<sup>165</sup>. Der Passus erinnert an das Communicantes-Gebet im altchristlichen-frühmittelalterlichen Kanon: gloriosae semper virginis Mariae, genetricis Dei et domini nostri Jesu Christi, in der die Begeisterung vom Konzil von Ephesus weiterklingt<sup>166</sup>.

wesen, so daß gerade sie zuerst restauriert wurde. Zweitens war ja St. Martin einst in der frühesten Zeit der Patron der Siedlung gewesen. Dazu waren Maria und Petrus zu allgemeine Titel ohne Lokalkolorit.

<sup>159</sup> BUB I nr. 117, 143, 151, 283, 331.

<sup>160</sup> Ähnlicher Fall der Überarbeitung und Änderung der Patrozinien bei BÖHMNER-MÜHLBACHER, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern* 1908 nr. 68 zu 752.

<sup>161</sup> BUB I S. 14. JHGG 1948 S. 50.

<sup>162</sup> WARTMANN I nr. 7, 147, 154, 163 usw. *MGH Formulae merow. et karolini aevi* 1886 S. 72, 199, 294, 305, 337, 400—401, 405, 547, alle zum 8. oder 9. Jh.

<sup>163</sup> *Formulae* S. 342, 354—355, 360, 377, 725.

<sup>164</sup> *Formulae* 283, 380, 515. Ein guter Beleg für Serris in BUB I nr. 61 zu 841: in honore beatae dei genetricis semperque virginis Mariae.

<sup>165</sup> *Formulae* 70—71, 198.

<sup>166</sup> JUNGMANN J. A., *Missarum Sollemnia* 2 (1948) 209—210.

Diese Betonung der Muttergottes als erste Schutzheilige fällt ganz aus dem Rahmen unserer Disentiser Urkunden von 960—1200. Sie zeigt auf eine frühere Zeit hin. Hier ergänzt glücklich die Patroziniumskunde, die uns darauf hinweist, daß gerade die Churer Bischofskirche, dann die Klosterkirchen von Reichenau und Pfäfers der Muttergottes geweiht waren<sup>167</sup>.

Vom Tellotestamente gehen wir zur *Passio Placidi* des 12. Jh. über. Sie kennt im ganzen 5 Kirchen im Gebiete der Klosterherrschaft<sup>168</sup>. Zunächst in Ursern die *ecclesia ad honorem Dei*, von der sie selbst zweifelt, daß der hl. Kolumban sie errichtet habe (*construxisse fertur*). Dann spricht der Verfasser aber die Marienkirche als die älteste Klosterkirche an, indem er betont, der hl. Sigisbert habe sie zuerst erbaut (*in honorem Dei et beatae Mariae construxit oratorium*). Der fränkische Heilige habe dann auch eine Kirche zu Ehren des hl. Martin errichtet, bei welcher er den hl. Placidus begraben habe. Aber gerade hier hebt die *Passio* hervor, daß die Martinskirche erst eine sekundäre Kirche gewesen sei, die parallel zur früheren Marienkirche errichtet wurde (*oraculum beati Martini, quod ad latus basilicae genetricis fecerat*). Aus all diesen Angaben kann man schließen, daß um 1150 die Marienkirche noch als sehr alte Kirche galt, die irgendwie mit einem epochalen Einschnitt der Klostersgeschichte zusammenhing. Daß dieses Gotteshaus erst im 11./12. Jh. entstanden sei, läßt sich damit kaum vereinbaren. Doch gibt uns die *Passio* noch höhere Anhaltspunkte. Sie erzählt nämlich, wie ein *rex Francorum*, der kein anderer ist als Otto I., welcher Disentis 965 besuchte, die Pferde in die Mauern einer zerstörten Kirche einschließen ließ (*infra muros ecclesiae*). Nun aber ist, wie oben ausgeführt, seit 960 der hl. Martin der Patron der Kirche und des Klosters (*Desertinensis ecclesiae, quae in honore sancti Martini constructa est*). Deshalb ist der Schluß erlaubt, daß man nach dem Sarazeneinfall zuerst die Martinskirche wieder restaurierte. Die 965 noch nicht wiederhergestellte Kirche ist offensichtlich die Marienkirche, denn die Peterskirche wäre doch für die Pferde einer königlichen Begleitung zu klein gewesen.

---

<sup>167</sup> JHGG 1931 S. 64—65.

<sup>168</sup> Dazu JHGG 1931 S. 136—139. Die *Passio Placidi* in ZSK 1920 S. 252f. und ZSG 1938 S. 263f.

Als letzte Kirche nennt die Passio noch die Plazikapelle und zwar mit den Worten: *extat basilica in honore sancti Placidi domino dedicata*. Es fällt auf, daß diese so kleine Kirche *basilica* genannt wird<sup>169</sup>. Man wird wohl erinnern dürfen, daß ja gerade das Wort *basilica*, romanisch *baselgia*, in Rätien die allgemeine Bezeichnung für das Kirchengebäude ist<sup>170</sup>. Aber auch abgesehen davon hat die Patroziniumskunde schon festgestellt, daß das stolze Wort *basilica* ja gar keine hervorragende Kirche, etwa eine Pfarrkirche sein muß<sup>171</sup>. Andererseits kann wiederum die bescheidene *capella* eine alte Pfarrkirche bedeuten<sup>172</sup>. Die Passio verwendet ihre Ausdrücke in dieser Hinsicht ziemlich unterschiedslos, nennt sie doch die Marienkirche zuerst *oratorium*, was sehr bescheiden ist, dann wieder *basilica*. Kirchenrechtliche oder kunstgeschichtliche Wertbestimmungen lagen ihr ferne. Man möchte eher glauben, sie wollte möglichst große Abwechslung in ihre Kirchenbezeichnungen bringen (*ecclesia, oratorium, oraculum, basilica*).

Alle diese Hinweise aus der Tello-Urkunde und der Passio werden noch durch eine andere Überlegung ergänzt. Nehmen wir an, es habe wirklich eine Dreiheiligenkirche zu Ehren Marias, St. Martins und Petrus gegeben, dann wäre sie zweifellos identisch mit der ältesten erhaltenen Kirche, der sog. *Reliquienkirche* mit der merowingischen Krypta. Aber gerade dieses Gotteshaus aus der 1. Hälfte des 8. Jh. weist man allgemein dem hl. Martin zu, weil es um 800 durch die mehr nach Osten gerückte, aber sonst in gleicher Richtung liegende größere Martinskirche II ersetzt wurde. Auch enthielt sie wieder die Reliquien der Klosterpatrone. Also kann doch wohl nicht auf sie die tellonische Formel im Sinne einer Dreiheiligenkirche angewendet werden.

Mithin ergeben sich drei Patroziniums-Schichten:

- I. Die Martinskirche I in der 1. Hälfte des 8. Jh.
- II. Die drei tellonischen Kirchen S. Maria, St. Martin, St. Peter mit St. Maria als Hauptkirche.
- III. Die drei Kirchen des 10.—12. Jh. mit St. Martin als Hauptkirche.

<sup>169</sup> Über ihre Verhältnisse POESCHEL E., *Die Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden* 5 (1943) 107—108.

<sup>170</sup> JUD J. in JHGG 1919 S. 5, 10—11, 24—25.

<sup>171</sup> FEURSTEIN H., *Zur ältesten Missions- und Patroziniumskunde im alemannischen Raum*. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1949 S. 54.

<sup>172</sup> BECK M., *St. Alban in Uri*. ZSG 1948 S. 274. Zu *ecclesia* = *capella* s. HOFER-WILD G., *Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox* 1949 S. 248.

Und nun gleich die Probe aufs Exempel! Stimmen diese Schichten, dann muß jene Urkunde, die 751—759 von Wido von Lomello für die Abtei Disentis erlassen wurde und die St. Martin, Sigisbert und Placidus als Patrone aufweist, entweder der ältesten Schicht oder dann der jüngsten angehören. Tatsächlich ist es eine spätere Fälschung des 12. Jh.<sup>173</sup>. Umgekehrt dürfen wir nun auch auf Tello schließen. Die dortige Hierarchie der Patrone stimmt weder für die ganz alte noch für die spätere Zeit, sondern nur für die dazwischenliegende Epoche. Schon die Urkunde A richtete sich daher an die Hauptkirche St. Maria, mit der ein monasterium verbunden war.

Fassen wir nochmals das *Problem als Ganzes* ins Auge. Hinter den 765 erwähnten drei Kirchen möchte der moderne kritische Geist, der überall eine dauernde genetische Entwicklung sieht, eine längere Zeit des Werdens und Bauens vermuten. Darin steckt insofern ein richtiger Kern, als eine kleine Klostersgemeinde nicht von heute auf morgen drei Kirchen errichtet. Aber hier ist entscheidend, daß die damaligen Konvente sehr zahlreich waren und zum allergrößten Teil aus Laienmönchen bestanden<sup>174</sup>. Dann dachte diese frühmittelalterliche Epoche nicht so rechnerisch, sondern errichtete einfach Kirche um Kirche, unabhängig, ob man sie absolut nötig hatte oder nicht. Das elsässische Weißenburg erbaute innerhalb eines guten Jahrhunderts 6 Kirchen um die Zeit des 7. Jh. Hersfeld legte 750—830 das Fundament für vier Kirchen<sup>175</sup>. Wandregisil gründete im 7. Jh. in Jumièges drei Kirchen<sup>176</sup>. Abt Angilbert von St. Riquier in Centula († 814) baute 799/800 in bewußter Erinnerung an die trinitarische Dreizahl drei Hauptkirchen und drei Kapellen<sup>177</sup>. St. Vaast besaß um 800 ebenfalls 6 Kirchen mit insgesamt 36 Altären. Im allgemeinen war es wirklich so, daß

---

<sup>173</sup> BUB I nr. 16.

<sup>174</sup> Disentiser Klostersgeschichte 1 (1942) 266 mit ca. 160 Mönchen von ca. 750—800. SCHMITZ-RÄBER, *Geschichte des Benediktinerordens* 1 (1947) 257—258.

<sup>175</sup> *Disentiser Klostersgeschichte* 1 (1942) 55.

<sup>176</sup> ZIMMERMANN A., *Kalendarium Benedictinum* 2 (1934) 286.

<sup>177</sup> EFFMANN W., *Centula*. St. Riquier 1912 S. 9, 18—21.



im 7./8. Jh. die Klöster zwei oder meistens drei Kirchen besaßen<sup>178</sup>. Die gleiche Einstellung findet sich auch in nicht großen Dörfern, wo zwei Pfarreien und daher zwei Kirchen entstanden, obwohl das absolut nicht nötig war. Hier spielte das Eigenkirchenrecht eine große Rolle<sup>179</sup>. Darum finden wir auch oft frühmittelalterliche Kirchen so nahe nebeneinander<sup>180</sup>.

---

<sup>178</sup> SCHMITZ-RÄBER 2 (1948) 212—213.

<sup>179</sup> PFLEGER L. im Archiv f. elsässische Kirchengeschichte 4 (1929) 91—92.

<sup>180</sup> POESCHEL E., *Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein* 1950 S. 33 und *Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden* 3 (1940) 11.